

Universität Luzern
Politikwissenschaftliches Seminar
VL „Demokratietheorien“
Dozent: Prof. Dr. Blatter

Herbstsemester 2015

Die fehlende Verfassungsgerichtsbarkeit in der Schweiz

Eine Inhaltsanalyse zur Begründung der Ablehnung der
Verfassungsgerichtsbarkeit aus demokratietheoretischer Sicht

Hauptseminararbeit vorgelegt von:

Céline Gasser

5. Semester Politikwissenschaft

Chatzenrain 16

6064 Kerns

Tel.: 078 686 35 66

Email: celine.gasser@stud.unilu.ch

Matrikelnummer: 11-610-953

Datum: 19. Oktober 2015

Abstract

In der Schweiz haben Gerichte bis heute nicht die Möglichkeit, die Vereinbarkeit von Normen unterhalb der Verfassungsstufe mit der Verfassung zu überprüfen (Haller 2013: 311). Diese Tatsache wird von Befürwortern zur Einführung der Verfassungsgerichtsbarkeit in der Schweiz oft als Demokratiedefizit gewertet. Das hat damit zu tun, dass unter anderem die Rechtsstaatlichkeit, und damit deren formelles Element der Verfassungsgerichtsbarkeit, immer mehr als Anliegen des Demokratiebegriffs zählt (Haller 2013: 139 und Vogt 2011).

Somit wurde in dieser Arbeit untersucht, welche demokratietheoretischen Begründungen man in der Schweiz für die Ablehnung der Verfassungsgerichtsbarkeit findet. Die Erwartung, dass republikanische gegenüber liberalen Begründungen dominieren, wurde mittels einer Inhaltsanalyse bestätigt.

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	I
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	II
TABELLENVERZEICHNIS	II
1 EINLEITUNG	1
2 FALLBESCHREIBUNG	4
2.1 ENTWICKLUNG DER VERFASSUNGSGERICHTSBARKEIT IN DER SCHWEIZ	4
2.2 SITUATION HEUTE	5
3 THEORIEANSÄTZE	7
3.1 LIBERALISMUS	7
3.1.1 WELTBILD DES LIBERALISMUS	7
3.1.2 ERWARTUNGEN BEZÜGLICH FEHLENDER VERFASSUNGSGERICHTSBARKEIT	9
3.2 REPUBLIKANISMUS	10
3.2.1 WELTBILD DES REPUBLIKANISMUS	10
3.2.2 ERWARTUNGEN BEZÜGLICH FEHLENDER VERFASSUNGSGERICHTSBARKEIT	11
4 METHODEN- UND MATERIALAUSWAHL	13
4.1 BEGRÜNDUNG DER METHODENWAHL	13
4.2 INHALTSANALYSE ALS METHODE	13
4.3 MATERIALAUSWAHL	14
5 ANALYSE	16
5.1 ARGUMENTE GEGEN EINE VERFASSUNGSGERICHTSBARKEIT	16
5.1.1 ARGUMENTE AUS PARLAMENTSDEBATTEN	16
5.1.2 ARGUMENTE AUS DER ÖFFENTLICHKEIT	19
5.2 BEURTEILUNG DER BEGRÜNDUNGSANSÄTZE	20
5.2.1 LIBERALE BEGRÜNDUNG	20
5.2.2 REPUBLIKANISCHE BEGRÜNDUNG	22
6 SCHLUSSBETRACHTUNGEN	27
LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	29

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGE	Bundesgerichtsentscheid
BGer	Bundesgericht
BV	Bundesverfassung
EMRK	Europäische Menschenrechtskommission
Ges.	Gesamt
Parl.	Parlament
Resp.	Respektive
Öff.	Öffentlichkeit

Kantonsnamen der Schweiz

AG	Aargau	NW	Nidwalden
AI	Appenzell Innerrhoden	OW	Obwalden
AR	Appenzell Ausserrhoden	SG	Sankt Gallen
BE	Bern	SH	Schaffhausen
BL	Basel-Land	SO	Solothurn
BS	Basel-Stadt	SZ	Schwyz
FR	Fribourg	TG	Thurgau
GE	Genève	TI	Ticino
GL	Glarus	UR	Uri
GR	Graubünden	VS	Valais
JU	Jura	VD	Vaud
LU	Luzern	ZG	Zug
NE	Neuchâtel	ZH	Zürich

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Verteilung liberaler Gegenargumente _____	21
Tabelle 2: Verteilung republikanischer Gegenargumente _____	24
Tabelle 3: Verteilung Gegenargumente _____	26

1 Einleitung

In der Schweiz haben Gerichte bis heute nicht die Möglichkeit, die Vereinbarkeit von Normen unterhalb der Verfassungsstufe mit der Verfassung zu überprüfen (Haller 2013: 311). Diese Tatsache wird von Befürwortern einer Einführung der Verfassungsgerichtsbarkeit in der Schweiz oft als Demokratiedefizit gewertet. Das hat damit zu tun, dass unter anderem Rechtsstaatlichkeit, und damit deren formelles Element der Verfassungsgerichtsbarkeit, immer mehr als Anliegen des Demokratiebegriffs zählt (Haller 2013: 139 und Vogt 2011).

Mit den beiden parlamentarischen Initiativen von Heiner Studer und Vreni Müller-Hemmi war die Debatte um die Verfassungsgerichtsbarkeit in den Jahren 2011/2012 zum letzten Mal gross im Parlament vertreten. Dies war lange nicht der erste Anlauf bezüglich dieses Themas. Wiederum wurde das Anliegen vom Parlament verworfen, wodurch es nicht einmal zu einer Volksabstimmung gelangte. Nachdem der Nationalrat der Vorlage als Erstrat bereits zugestimmt hatte, tat ihm dies der Ständerat nicht gleich, wodurch das Anliegen wieder beim Nationalrat landete. Nach der zweiten Debatte im Nationalrat stimmte auch dieser der Vorlage nicht mehr zu. Es ist somit davon auszugehen, dass sich in der Einstellung der Parlamentarier gegenüber der Vorlage etwas verändert hat. Die endgültige Ablehnung der Vorlage durch beide Räte ist in den dokumentierten Parlamentsdebatten nachzulesen. Die Redner, welche die Gegenposition vertraten, führten im Verlauf der Debatte einige Gegenargumente zur Streichung des Art. 190 BV auf. Der Schwerpunkt der Forschung liegt darauf, herauszufinden welche Argumentationen zu dieser Ablehnung geführt haben und welches Demokratieverständnis dahinter steckt.

Folgend wird somit die Frage untersucht, *welche demokratietheoretischen Begründungen man in der Schweiz für eine Ablehnung der Verfassungsgerichtsbarkeit findet*. Das Ziel dabei ist, das Demokratieverständnis in der Schweiz zu ergründen, in dem die Argumente auf ihre demokratietheoretische Herkunft untersucht werden. Den theoretischen Rahmen hierfür bilden die beiden Demokratietheorien Republikanismus und Liberalismus.

Es wird erwartet, dass im Ergebnis republikanische gegenüber liberalen Begründungen überwiegen werden. Somit wird davon ausgegangen, dass die Einführung einer Verfassungsgerichtsbarkeit vermehrt durch liberale Argumente bestärkt und durch republikanische geschwächt wird. Der Rechtsstaat ist in mancher Hinsicht ein mit der Demokratie konkurrierendes Prinzip des Schweizer Staates, da damit die demokratische Macht der Mehrheit durch die Herrschaft des Rechts beschränkt wird (Vogt 2011). Dies spricht dafür, dass das Prinzip der Volkssouveränität in der Schweiz deutlich weniger durch das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit ausbalanciert wird als in anderen Demokratien. Aus liberaler Perspektive ist es somit besonders bedenklich, dass eine starke Verfassungsgerichtsbarkeit in der Schweiz fehlt (Blatter 2011).

Für die Beantwortung der Forschungsfrage wird eine Inhaltsanalyse durchgeführt. Dafür werden Parlamentsdebatten und Zeitungsberichte betreffend der zwei zu untersuchenden parlamentarischen Initiativen auf Gegenargumente untersucht, welche dann in ein vorher entwickeltes Kategoriensystem eingeteilt werden. Die Kodierung der Argumente nach „liberal“ und „republikanisch“ soll schliesslich Aussagen dazu erlauben, welche demokratiethoretischen Begründungen in den Parlamentsdebatten sowie in der öffentlichen Debatte überwiegen.

Am Beginn steht eine Fallbeschreibung, in dem die Entwicklung der Verfassungsgerichtsbarkeit in der Schweiz kurz nachgezeichnet wird. Anschliessend wird etwas konkreter auf die heute bestehende Situation eingegangen. Darauf folgend wird der Theorierahmen abgesteckt, indem zuerst ein allgemeiner Überblick geboten wird und anschliessend konkrete Erwartungen bezüglich fehlender Verfassungsgerichtsbarkeit abgeleitet werden. Des weiteren wird die Methode beschrieben, sowie deren Wahl begründet. Zudem wird auch die Materialauswahl vorgestellt und erläutert. Schliesslich findet im Analyseteil eine Verdichtung und Herleitung der Argumente statt. Dann werden die Begründungsansätze beurteilt, indem die Argumente gezählt und ausgewertet werden. Die Arbeit endet mit einer kurzen Darlegung der zentralen Argumente.

Zum Schluss folgt die Klärung des Begriffs der Verfassungsgerichtsbarkeit. Der heutige Rechtsstaatsbegriff umfasst formelle sowie auch materielle Elemente. Zu den formellen Elementen gehört neben dem Legalitätsprinzip auch die Gewaltenteilung, welche die Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit beinhaltet (Haller 2013: 139).¹ Gemäss Alain Griffel bedeutet Verfassungsgerichtsbarkeit die Prüfung staatlicher Akte durch unabhängige Gerichte auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung (2011: 370). Gegenstand der Prüfung können dabei sämtliche staatliche Hoheitsakte sein. Die Funktion der Verfassungsgerichtsbarkeit betrifft zum einen subjektiv den Schutz des einzelnen, zum anderen objektiv den Schutz der verfassungsmässigen Ordnung und damit den Vorrang der Verfassung im Stufenaufbau der Rechtsordnung (ebd: 370). Wir wenden den Blick nun auf die Situation in der Schweiz. Man wird feststellen, dass das Verständnis verfassungsmässiger Kontrolle in der Schweiz ein anders ist, was die Analyse dementsprechend spannend macht.

¹ Materielle Elemente des Rechtsstaates sind die Grundrechte und der soziale Ausgleich (Haller 2013: 139).

² Ein Abwehrrecht ist ein Grundrecht, mit denen der Grundrechtsträger vom Staat das Unterlassen von Eingriffen in

2 Fallbeschreibung

Folgend wird zuerst die Entwicklung der Verfassungsgerichtsbarkeit in der Schweiz nachgezeichnet, wobei die allgemeine Entwicklung beschrieben wird. Anschliessend wird auf die momentane Situation eingegangen, indem die Strukturen der Verfassungsgerichtsbarkeit erläutert werden. Es soll vor allem aufgezeigt werden, inwiefern von einer fehlenden Verfassungsgerichtsbarkeit in der Schweiz ausgegangen wird.

2.1 Entwicklung der Verfassungsgerichtsbarkeit in der Schweiz

Vor der Entstehung des Bundesstaates existierte mit Ausnahme des Zeitalters der Helvetik kein über den kantonalen Instanzen stehendes eidgenössisches Gericht. Das politische Organ der Tagsatzung übernahm die Aufgaben der Rechtsprechung. Die Errichtung eines Bundesgerichts wurde durch den lockeren Bund der eidgenössischen Orte verhindert, da die Kantone Souveränitätsverluste befürchteten. Ein oberster eidgenössischer Gerichtshof existierte zwar in der Helvetik für kurze Zeit, dieser besass jedoch nur sehr eingeschränkte verfassungsrechtliche Kompetenzen. Dies rührt vor allem daher, dass man die am unmittelbarsten demokratisch legitimierte Instanz als höchste Gewalt einstufte. Somit sollte das Parlament staatsrechtliche Fragen beurteilen und die Aufgabe der Gerichte blieb auf die strikte Rechtsanwendung beschränkt (Meyer 2011: 329).

Erst 1848 mit der Gründung des Bundesstaats wurde das Bundesgericht erschaffen. Die Schweiz wandelte sich von einem Staatenbund zu einem Bundesstaat und die Kantone gaben damit einen Teil ihrer Souveränität ab. Ab 1874 wurde dem Volk auch das Initiativ- und Referendumsrecht gewährt. Um die Souveränität der Kantone nicht zu fest einzuschränken, etablierte sich das Bundesgericht als eher schwache Institution. Mit der Zeit passten sich die Kompetenzen des Bundesgerichts dem Wandel an und wurden den verändernden Gegebenheiten entsprechend zunehmend ausgebaut. Der zögerliche Ausbau der Rechte des Bundesgerichts ist auf eine gewisse Skepsis Seitens des Souveräns gegenüber der Judikative zurückzuführen (Looser 2011: 1033 ff.).

2.2 Situation heute

Die Schweiz gilt als Land mit demokratisch-rechtsstaatlicher Ordnung, und doch fehlt eine umfassende Verfassungsgerichtsbarkeit noch heute. Gemäss Schubart kann Verfassungsgerichtsbarkeit somit nicht als unverzichtbaren Gehalt einer demokratisch-rechtsstaatlichen Ordnung bezeichnet werden (2011: 6). In der Schweiz herrscht nämlich das System eingeschränkter Verfassungsgerichtsbarkeit. Was dies bedeutet, wird nun genauer erläutert.

„Im Zentrum der Verfassungsgerichtsbarkeit steht der Fall, in welchen ein Gericht die Vereinbarkeit von Normen unterhalb der Verfassungsstufe mit der Verfassung überprüft“ (Haller 2013: 311). Im Rahmen dessen werden zwei Haupttypen unterschieden, die abstrakte und die konkrete Normenkontrolle (ebd.: 311). Die Unterscheidung der Normenkontrollverfahren betrifft das jeweilige Anfechtungsobjekt (ebd.: 316). Die konkrete Normenkontrolle betrifft die Überprüfung eines Erlasses aus einer konkreten Streitigkeit mit der Vereinbarkeit der Verfassung. Die Überprüfung erfolgt dabei nur in Hinsicht auf den konkreten Rechtsanwendungsakt. Die Norm, auf welcher der Akt beruht, bleibt jedoch bestehen. *Abstrakte* Normenkontrollen bleiben den kantonalen Erlassen vorbehalten. Hier darf nun die Vereinbarkeit eines Erlasses unabhängig von einem konkreten Anwendungsakt beurteilt werden (Meyer 2011: 329 ff.). „Die abstrakte Überprüfung von Erlassen des Bundes ist hingegen nicht vorgesehen, weder bezüglich Bundesgesetzen noch bezüglich Verordnungen des Bundes oder der Bundesversammlung“ (Meyer 2011: 332).

Grundsätzlich sprechen wir in der Schweiz von einer diffusen Verfassungsgerichtsbarkeit. Dies heisst, dass staatliche Hoheitsakte durch alle ordentlichen Gerichte auf ihre Verfassungsmässigkeit geprüft werden können. Das Bundesgericht nimmt in der Schweiz als letztinstanzliches Gericht die Aufgabe als oberstes Verfassungsgericht wahr, wobei es vor allem konkrete Normenkontrollen vornehmen kann. Somit geschieht die verfassungsmässige Kontrolle nicht wie in anderen Ländern mit einem konzentrierten System durch ein einziges Gericht (ebd.: 329 ff.).

Eine starke Einschränkung der Verfassungsgerichtsbarkeit ist aus Art. 190 Bundesverfassung (BV) abzuleiten. Dieser Artikel besagt, dass unter anderem Bundesgesetze für das Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden massgebend sind. In der Rechtsprechung hat dies zur Folge, dass Gesetze der Bundesversammlung angewendet werden müssen, unabhängig davon, ob sie verfassungskonform sind oder nicht (ebd: 329 ff.). Artikel 190 BV statuiert somit ein Anwendungsgebot, jedoch kein Prüfungsverbot (Hangartner 2008: 2799).

Zusammenfassend also bleibt ein verfassungswidriger Akt bei der konkreten Normenkontrolle durch eine gerichtliche Instanz formell bestehen. Die Norm wird nicht aufgehoben, nur der auf der verfassungswidrigen Norm gestützte Anwendungsakt. Die abstrakte Überprüfung von Erlassen des Bundes ist nicht vorgesehen, sie ist nur bei kantonalen Erlassen möglich. Schliesslich folgt aus Art. 190 BV eine gewichtige Einschränkung der Verfassungsgerichtsbarkeit, indem Bundesgesetze für das Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden massgebend sind. Aus diesen Ausführungen wird ersichtlich, weshalb in der Schweiz von einer fehlenden Verfassungsgerichtsbarkeit die Rede ist.

3 Theorieansätze

Die Frage, was gegen eine Verfassungsgerichtsbarkeit in der Schweiz sprechen kann, ist aus republikanischer Sichtweise anders zu beantworten als aus liberaler. Es geht darum, ob ein Richterergremium über einen vom Volk getroffenen Entscheid befinden kann, ob damit der Grundsatz der Gewaltenteilung verletzt wird, sowie auch inwiefern demokratische Legitimation weiterhin gewährleistet wäre. Ein Gericht würde die Vereinbarkeit von Normen unterhalb der Verfassungsstufe mit der Verfassung selbst überprüfen. Aus beiden demokratietheoretischen Sichtweisen sprechen einige Begründungen dagegen. Der folgende Theorieabschnitt ist konkret auf Begründungsansätze beider Theorien zugeschnitten, welche gegen die Einführung einer Verfassungsgerichtsbarkeit sprechen, da in der Analyse auch ausschliesslich Gegenargumente ausgewertet werden.

3.1 Liberalismus

3.1.1 Weltbild des Liberalismus

Das Individuum ist der zentrale Akteur liberaler Demokratieverständnisse, wobei Freiheit und Gleichheit die zentralen Aspekte darstellen und die Selbstbestimmung der Individuen im Zentrum steht (vgl. Held 2006: 56 ff.). Die Mitglieder einer Gesellschaft wählen Repräsentanten aus ihrer Mitte. Diese beschliessen Gesetze, welche es den Individuen ermöglichen, frei zu leben. Der zentrale Aspekt der Gleichheit begründet in diesem Kontext die Gleichstellung der Individuen, so dass beispielsweise auch jede Stimme gleich viel zählen soll (Holthaus und Noetzel 2012: 33ff.).

Damit die Individuen im Schutz ihrer Gemeinschaft frei sein können, werden Freiheit und Gleichheit im Rechtsstaat institutionalisiert. Diese Idee stammt hauptsächlich von Thomas Hobbes, welcher mit dem Einrichten eines Gesellschaftsvertrags vorsieht, dass die Individuen einen Teil ihrer Macht zu Gunsten ihres Schutzes in der Gemeinschaft abgeben (Holthaus und Noetzel 2012: 34). Elemente des Rechtsstaats wie das Prinzip der Gewaltenteilung und *checks and balances* sorgen dafür, dass kein Akteur zu mächtig wird. Somit

soll die Freiheit der Individuen garantiert und vor Einschränkungen geschützt werden (ebd.: 35). Institutionelle *checks and balances* als Kern der modernen Demokratie umfassen verschiedene Elemente. Allem voran geht die horizontale staatliche Gewaltenteilung und Gewaltenschränkung, wie sie Montesquieu prägte. Die Grundidee ist, eine Machtansammlung zu verhindern und damit die Gefahr des Machtmissbrauchs zu bannen. Dies kann erreicht werden, indem die tatsächlichen, sozial wirksamen Kräfte erkannt und in verfassungsmässige Zuständigkeiten eingebunden werden. Im Bereich der Justiz ist für Montesquieu unzweifelhaft, dass ein zentraler Ort im politischen Gemeinwesen eingerichtet werden muss. Dies darf keine soziale Machtposition sein, sondern Rechtsprechung findet in einem relativ machtfreien, von gesellschaftlichen Bindungen unabhängigen Raum statt, wo der Richter ungebunden seine Übersetzungsaufgabe wahrnimmt. Er versteht somit die Institutionalisierung der Rechtsstaatlichkeit als Gegengewicht zur Volkssouveränität (Müller 2009: 47 ff.). Ein weiteres wichtiges Element der demokratischen Ordnung ist für die Föderalisten Hamilton, Madison und Jay die vertikale Gewaltenteilung und Gewaltenschränkung. Diese sollte die Freiheit der Individuen sichern, indem Macht begrenzt wird. Durch eine föderale Staatsstruktur mit einer Gliederung nach Ebenen soll ein Machtmissbrauch verhindert werden (Benz 2009: 31).

Dem Staat kommt nach liberalen Ansichten eine zurückhaltende Stellung zu. Seine Aufgabe ist die Sicherung der Eigentumsrechte und die Garantie eines funktionierenden Marktes, was auch die Sicherung des Wettbewerbs beinhaltet. In diesem Kontext spricht man von einem „negativen“ Freiheitsbegriff. Dies bedeutet, dass Individuen durch individuelle Abwehrrechte², einen fragmentierten Staat und politischen Wettbewerb vor zu grossen Eingriffen des Staates geschützt werden. Durch die Sicherung des politischen Wettbewerbs richtet sich die Politik so nach dem Willen der Mehrheit der Bürger und Bürgerinnen und sichert so deren individuelle Freiheit (Blatter 2014: 18).

² Ein Abwehrrecht ist ein Grundrecht, mit denen der Grundrechtsträger vom Staat das Unterlassen von Eingriffen in den geschützten Freiheitsbereich verlangen kann (Tschannen 2011: 101).

Liberales Denken sprechen sich gegen direktdemokratische Beteiligungsformen aus, da Partikularinteressen und die Tyrannei der Mehrheit zu leicht Macht akkumulieren und somit auch missbrauchen können. Besser ist es daher, für kollektiv bindende Entscheidungen rechtliche Institutionen einzurichten, wobei somit ein demokratischer Prozess der Willensbildung erfolgen kann. Das Gemeinwesen beruht dann auf der freiwilligen Unterwerfung aller unter die selben Gesetze, welche durch einen gewählten Souverän gegeben werden (Holthaus und Noetzel 2012: 58).

3.1.2 Erwartungen bezüglich fehlender Verfassungsgerichtsbarkeit

Die fehlende Verfassungsgerichtsbarkeit in der Schweiz findet einen Teil ihrer Begründung in liberalen Ansätzen. Für Montesquieu darf die Justiz keine soziale Machtposition sein. Mit einer Streichung von Artikel 190 BV könnte jedoch genau dies passieren. Entscheidungen der Richter können von gesellschaftlichen Bindungen abhängiger werden, da ihre Wiederwahl von getroffenen Urteilen abhängen kann. Die Richter werden nämlich vom Parlament gewählt, was ihre Unabhängigkeit bei ihrer Entscheidung beeinflussen wird. Dies sind politische Überlegungen im Bereich der Justiz, wonach Politik und Justiz immer mehr verschmelzen. Trennung von Politik und Justiz sowie auch der Anspruch an richterliche Unabhängigkeit wären somit nicht gewährleistet. Die horizontale wie auch die vertikale Gewaltenteilung und Gewaltenschränkung sprechen gegen die Streichung von Artikel 190 der Schweizerischen Bundesverfassung. Das Prinzip der Gewaltentrennung unterscheidet klar zwischen Gesetzgebung und Rechtsanwendung. Die Machtbalance zwischen den drei Gewalten würde dadurch gestört werden. Zudem besteht gerade im föderalen System die Gefahr der Rechtszersplitterung, da mit der Streichung des Art. 190 BV jede rechtsanwendende Behörde eine eigene Praxis entwickeln könnte, was auch der Rechtssicherheit abträglich wäre.

3.2 Republikanismus

3.2.1 Weltbild des Republikanismus

Die zentrale Idee des Republikanismus gründet auf dem Bestehen einer Gemeinschaft von rationalen Individuen (vgl. Held 2006: 29 ff. und Dahl 1971: 24 ff.). Das Gemeinwesen gibt sich seine Gesetze selbst und basiert auf dem Territorium und der Mitgliedschaft in der Gemeinschaft (Richter 2012: 157 ff.). Jeder richtet seine Interessen nach dem Gemeinwohl, verzichtet dabei auf Privilegien und unterwirft sich dem Gesetz, das die Interessen aller schützt (Müller 2009: 33). Das Gesetz drückt den Gemeinwillen aus, welcher die legitimen und gemeinverträglichen Bedürfnisse und Interessen des Einzelnen umfasst (ebd.: 35). Der Demos ist ein Volk von Bürgern, die mehr als nur politisch Partizipierende sind. Die Demokratie gilt nämlich als gelungener Ausdruck der Inklusion, dem aktiven Einbezug der Bürger in das Kollektiv der gemeinsamen Lebensbewältigung (Richter 2012: 157 ff.). Die Inklusion aller in den demokratischen Willensbildungsprozess eröffnet sodann eine politische Kontrollmöglichkeit für die Bürger (Pettit, nach Lembcke et al. 2012: 170). Diese Inklusion zeigt sich durch die aktive Teilnahme am öffentlichen Leben in Wahlen, bürgerschaftliches Engagement oder auch durch sonstige Formen des Interesses für das öffentliche Leben. Für Aristoteles gilt, dass Bürger ist, wer am Richten und Regieren teil hat (Richter 2012: 157 ff.). Um gute Politik zu betreiben, müssen Bürger und Bürgerinnen tugendhaft sein. Um zu partizipieren müssen sie zudem bestimmte Pflichten erfüllen, dazu gehört beispielsweise die Ausübung eines öffentlichen Amtes oder auch die Pflicht zu einem militärischen Amt (Blatter 2014: 10).

Im Zentrum steht das Gemeinwohl. Gemäss Rousseau muss die Gemeinschaft in der Politik immer den Gemeinwillen (*volonté générale*) anstreben, was viel mehr als der Gesamtwille (*volonté de tous*) ist. Der Gesamtwille stellt nur eine Aggregation der Einzelinteressen dar, wobei der Gemeinwille die beste Lösung für die Gemeinschaft als Ganzes ist (Schmidt 2010: 85). Das Grundanliegen der republikanischen Politik ist der Vorrang des *volonté générale* vor dem Streben der Individuen nach ihren individuellen Sonderinteressen (Müller 2009: 36). Politische Bildung ist unabdingbar für den Bürger,

da dies Voraussetzung für die Beteiligung an der Politik darstellt. Diese können sich Bürger durch Partizipation erarbeiten und werden somit zu guten Bürgern, da sie sich politisch beteiligen (Richter 2012: 171).

Der Staat hat die Aufgabe der Friedenssicherung zwischen potenziell konfliktgeladenen, egoistischen und gewalttätigen Menschen. Die Freiheit eines jeden bleibt dabei das höchste Rechtsgut, sie muss jedoch mit der Freiheit aller anderen vereinbar sein. Rousseau traut dafür den Bürgern den vernünftigen Verzicht auf Eigenmacht und den Entschluss zu einer friedfertigen Gesellschaft zu (Müller 2009: 35 f.). Die höchste Pflicht der Regierung ist die Überwachung zur Einhaltung der Gesetze (ebd.: 34).

Die Individuen schliessen sich zu einem Gemeinwesen zusammen, welches durch eigene Gesetze organisiert ist. Daraus folgt die unveräusserliche Souveränität des Volkes, welche auch in einer demokratischen Verfassung festgehalten wird. Durch Kommunikation und der Mitgestaltung aller Bürger wird es möglich, einen solchen Gemeinwillen zu erreichen, denn Handeln im allgemeinen, also auch individuelles Handeln, richtet sich auf die Gemeinschaft als Ganzes aus (Müller 2009: 33 ff.). Institutionen sind unter diesen Umständen vonnöten, wobei diese zwar die individuelle Handlungsfreiheiten beschränken, jedoch auch eine notwendige Grundlage für die Autonomie des Individuums darstellen (ebd.: 34).

3.2.2 Erwartungen bezüglich fehlender Verfassungsgerichtsbarkeit

Aus den vorangegangenen Ausführungen sind nun einige Argumentationslinien ersichtlich, welche die Ablehnung der Verfassungsgerichtsbarkeit in der Schweiz aus republikanischer Sicht erklären könnten. Zu Beginn ist die demokratische Legitimität zu nennen, welche durch einige Aspekte angegriffen wird. Durch die Streichung des Artikels 190 der schweizerischen Bundesverfassung würde die Möglichkeit bestehen, dass einzelne Richter vom Volk getragene Entscheidungen für nichtig erklären könnten. Dies ist problematisch, da Richterentscheide nicht zwingend rationaler sind als Volksentscheide. Die Geltung von Volksentscheidungen wäre somit nicht mehr garantiert. Zudem

würde dies zu einer Einschränkung der Volksrechte führen, indem die verfassungsrechtliche Kontrolle in die Hände der Justiz fallen würde. Dies ist aus republikanischer Sicht problematisch, da dies eine Schwächung der Volkssouveränität nach sich zöge. Ein weiterer Aspekt ist die Notwendigkeit. Es bestehen bereits einige Möglichkeiten der Verfassungskontrolle, wodurch eine Verfassungsgerichtsbarkeit nicht vonnöten ist. So kann das Volk mittels direktdemokratischen Instrumenten Fehlentscheide des Parlaments korrigieren oder es bestehen auch Arten der präventiven Verfassungskontrolle. Schliesslich hat sich das Schweizer System bewährt und es kommt nicht von ungefähr, dass die Einführung einer Verfassungsgerichtsbarkeit bis heute erfolglos blieb. Historisch gesehen ist es gut zu erklären, dass eine verfassungsmässige Kontrolle fehlt, da sich die Schweiz nicht wie Deutschland beispielsweise aus einer Diktatur heraus entwickelt hat. Das Argument lautet nämlich, dass sich oft instabile Staaten aus rechtsstaatlichen Überlegungen für eine Verfassungsgerichtsbarkeit entschieden haben.

4 Methoden- und Materialauswahl

In diesem Kapitel erfolgt eine Begründung der Methodenwahl sowie die Beschreibung des konkreten methodischen Vorgehens. Anschliessend wird auf die Materialauswahl eingegangen, welche für diese Inhaltsanalyse von zentraler Bedeutung ist.

4.1 Begründung der Methodenwahl

Nach Mayring füllt die Inhaltsanalyse eine Lücke in der Methodenliteratur. Sie gibt eine umfassende Anleitung zur Auswertung von komplexerem sprachlichem Material, aus welcher klare Interpretationsregeln abgeleitet werden können (Mayring 2015: 10). Vorliegend sollen Protokolle von Parlamentsdebatten und Zeitungsberichte ausgewertet werden, um das demokratietheoretische Verständnis der Debatte zur Verfassungsgerichtsbarkeit in der Schweiz einordnen zu können. Hierfür werden Materialien aus der Zeit der parlamentarischen Initiativen von Heiner Studer im Jahr 2005 und Vreni Müller-Hemmi im Jahr 2007 ausgewertet. Die Inhaltsanalyse eignet sich dafür, da sie Aussagen über Kommunikatoren zulässt, welche so nicht mehr erreichbar sind (Früh 2015: 43).

4.2 Inhaltsanalyse als Methode

Das methodische Vorgehen dieser Arbeit richtet sich nach einer stark theoriegeleiteten Inhaltssanalyse. Entscheidend sind dabei die Systematik und die intersubjektive Nachvollziehbarkeit (Diekmann 2004: 576). Nach Krippendorff ist die Inhaltanalyse eine Methode der Erforschung sozialer Realität, mit der aus den Eigenschaften eines manifesten Textes auf Eigenschaften eines nicht-manifesten Kontextes geschlossen wird (2004: 21 ff.). Der klassische Ablauf einer Inhaltsanalyse richtet sich gemäss Kuckartz grob nach verschiedenen Phasen. Zu Beginn werden in einer Planungsphase die Forschungsfrage und die Hypothesen auf der Grundlage von vorhandenen Theorien formuliert. In einer weiteren Entwicklungsphase entsteht ein Kategoriensystem, wobei Kategorien definiert werden. Anschliessend wird in der Codierungsphase das ausgewählte Material codiert und schliesslich in der Auswertungsphase ausgewertet (2014: 49 f.).

Die Kategorien werden aufgrund der vorhandenen Demokratietheorien gebildet, womit es sich um eine deduktive Kategorienbildung handelt (Kuckartz 2014: 59). Der Liberalismus und der Republikanismus stellen die beiden Kategorien in der folgenden Analyse dar. Daraus entstanden dann auch die Unterframes, welche eine Zuteilung der Argumente erleichterten. Diese wurden im theoretischen Teil der Arbeit definiert. Aus den ausgewählten Materialien werden Begründungen gegen eine Verfassungsgerichtsbarkeit gesammelt, welche dann als „liberal“ oder „republikanisch“ codiert werden. In der Auswertung wird schliesslich aufgezeigt, in welcher Kategorie die Anzahl an Begründungen überwiegt und somit welche Frames die Debatte im Parlament und in der Öffentlichkeit dominierten.

Für die Qualität der Analyse ist es wichtig, einige Kodierregeln festzulegen:

- Titel, Überschriften, Einleitungstexte oder Kopf- und Fusszeilen wurden nicht kodiert
- Es wurden nur Statements von Parlamentariern mit ablehnender Haltung gegenüber Verfassungsgerichtsbarkeit untersucht, wobei daraus nur Gegenargumente kodiert wurden.
- Eine Kodiereinheit umfasst immer einen ganzen Satz oder einen Abschnitt, so dass ein komplettes Argument beinhaltet ist.
- Wiederholungen wurden jedes Mal kodiert.
- Um das Kategoriensystem abschliessend einzurichten, wurde die Kategorie „nicht eindeutig zuteilbar“ gebildet. Argumente, welche weder liberal noch republikanisch begründbar waren, fanden ihre Zuteilung in dieser Kategorie.

4.3 Materialauswahl

Die Materialauswahl erfolgte in zwei Bereichen. Zum einen wurden Parlamentsdebatten zu den parlamentarischen Initiativen von Heiner Studer und Vreni Müller-Hemmi beigezogen, zum anderen auch Berichte aus der Öffentlichkeit aus der selben Zeit.

Die Debatte zu den parlamentarischen Initiativen zur Einführung der Verfassungsgerichtsbarkeit, respektive zur Abschaffung des Art. 190 BV im Nationalrat, der als Erstrat den Antrag beriet, wurde in der Wintersession 2011 in dessen zweiten Sitzung am 6.12.2011 geführt. Nach 26 Wortmeldungen wurde über den Antrag der Kommission zur Annahme des Entwurfs abgestimmt. Die Vorlage wurde bei 94 Stimmen für und 86 Stimmen gegen den Antrag im Nationalrat angenommen. In der Sommersession 2012 beriet der Ständerat als Zweirat in der siebten Sitzung am 5.6.2012 über den vom Nationalrat angenommenen Antrag. Anschliessend an die 18 Wortmeldungen wurde die Vorlage vom Ständerat mit 27 zu 17 Stimmen verworfen. Schliesslich beriet der Nationalrat im Differenzbereinigungsverfahren in der Wintersession am 3.12.2012 erneut über die Vorlage und verwarf diese nach 15 Wortmeldungen mit 101 zu 68 Stimmen. In den drei ausgewählten Dokumenten hatten alle 246 Parlamentarier die Möglichkeit, sich zur betreffenden Materie zu äussern. Inhaltlich wurden Argumente für und gegen die Annahme ausgeführt. Da im Ergebnis beide schliesslich verworfen wurden, interessieren im Rahmen dieser Arbeit nur die Gegenargumente. Somit dienen die Wortprotokolle aus den drei oben genannten Sitzungen als Grundlage für die folgende Inhaltsanalyse. Grundlage der Analyse bildeten dabei jedoch nur Wortmeldungen der Parlamentarier, welche allgemein eine Gegenposition zu den parlamentarischen Initiativen darstellen. Allfällige Nennungen von Gegenargumenten in Abschnitten von Befürwortern wurden in der Analyse nicht berücksichtigt.

Des weiteren wurden je drei Zeitungsberichte aus dem Tagesanzeiger und der Neuen Zürcher Zeitung aus dem entsprechenden Zeitraum ausgewählt. Die ersten beiden Berichte stammen vom 6. resp. 7. Dezember 2012, welche nach der Debatte im Nationalrat erschienen. Artikel 3 und 4 wurden am 5. Juni publiziert, unmittelbar nachdem der Ständerat die Vorlage verworfen hatte. Schliesslich stammen die letzten beiden Berichterstattungen vom 3. resp. 4. Dezember 2012, als der Nationalrat das Vorhaben in seiner zweiten Sitzung dem Ständerat gleich ebenfalls aufgab. Auch in diesem Teil der Analyse konzentriert sich die Untersuchung lediglich auf die Gegenargumente, da diese wahrscheinlich Anlass dazu gaben, dass die Vorlage keinen Erfolg genoss.

5 Analyse

Im folgenden Analyseteil werden zunächst Argumente aus dem Parlament sowie der Öffentlichkeit gegen eine Verfassungsgerichtsbarkeit in der Schweiz aufgeführt und kurz erklärt. Anschliessend werden die abgeleiteten Erwartungen aus den jeweiligen Theorieansätzen auf die gesammelten Argumente angewendet. Es erfolgt somit eine Zuteilung der Argumente, indem diese als *liberal* oder *republikanisch* codiert werden. Es wird sich zeigen, inwiefern liberale oder republikanische Begründungsansätze überwiegen.

5.1 Argumente gegen eine Verfassungsgerichtsbarkeit

5.1.1 Argumente aus Parlamentsdebatten

In den Parlamentsdebatten gab es insgesamt 72 Aussagen von National- und StänderätInnen, welche als Gegenargumente zur Streichung des Artikels 190 BV gezählt wurden. Bei diversen Mehrfachnennungen liessen sich alle Aussagen in sieben Argumentationslinien zusammenfassen. Diese werden folgend genannt und kurz hergeleitet.

Das erste Argument, welches ins Feld geführt wurde, ist das Prinzip der Gewaltenteilung, welches bei Annahme der parlamentarischen Initiative geschwächt würde. Die Streichung des Artikels 190 BV hätte eine Gewichtsverschiebung von der Legislative hin zur Justiz zur Folge. Entscheidungen des Parlaments könnten durch ein Gericht revidiert werden, was nicht im Sinne der Gewaltentrennung sei. Die klare Aufgabenteilung der Gewalten bezüglich Rechtsetzung und Rechtsanwendung wäre nicht mehr eindeutig, da die Justiz in den Bereich der Legislative eingreifen würde.

Als nächstes Argument wird die Beschränkung der Volkssouveränität besprochen. Die direktdemokratischen Instrumente, welche der schweizerischen Bevölkerung zustehen, garantieren echte Mitspracherechte bei der Rechtsetzung. Das Volk übernimmt durch diese einen grossen Teil der verfassungsrechtlichen Kontrolle. Mit der Einführung der Verfassungsgerichtsbarkeit würde sich eine gerichtliche Instanz über diese Entscheidungskompetenz des

Volkes stellen, was nicht im Sinne der Volkssouveränität nach schweizerischer Tradition ist. Das Volk ist der höchste Souverän im Land und Volksentscheidungen geniessen somit auch die höchste Legitimität. Diese Entscheidung durch Richter anfechtbar zu machen, kann gemäss Gegnern der parl. Initiativen von Herrn Studer und Frau Müller-Hemmi nicht legitim sein.

Die nächste grosse Argumentationslinie geht entlang dem Spannungsverhältnis zwischen Politik und Justiz. Schon im jetzigen System ist eine Trennung von Politik und Justiz in vielen Bereichen schwierig. Gegner der Verfassungsgerichtsbarkeit befürchten jedoch ein verstärktes Ineinandergreifen beider Themen im Falle der Streichung von Artikel 190 BV. Auf der einen Seite spricht man von einer Verrechtlichung der Politik. Dabei wird die Angst gehegt, dass politische Fragen zu rechtlichen erklärt würden. Als Beispiel wird hier die Gleichstellungsfrage angeführt, indem das Volk in politischen Prozessen über das AHV-Alter befinden soll, und nicht ein Gericht. Auf der anderen Seite geht es auch um die Politisierung der Justiz. Die Befürchtung, das Bundesgericht könnte zu einer politischen Instanz werden, ist nicht unberechtigt. So wäre die Unabhängigkeit der Richter bei bestehender Verfassungsgerichtsbarkeit eher gefährdet, da diese beispielsweise bei einer Wiederwahl auf die Unterstützung der Parlamentarier angewiesen sind, womit sich ihre Entscheidungen bei Gerichtsfällen auch danach ausrichten könnten.

Der vierte grosse Argumentationsblock richtet sich nach der fehlenden demokratischen Legitimität bei Einführung der Verfassungsgerichtsbarkeit. Im Vordergrund steht die Befürchtung, dass bei Abschaffung des Artikels 190 BV jeder erstinstanzliche Richter die Anwendung von Gesetzen verbieten könnte. Diese richterlichen Behörden sind oftmals weder direkt noch indirekt vom Volk gewählt, so dass es an demokratischer Legitimation extrem fehlt. Zudem sind Richterentscheide nicht zwingend rationaler als Volksentscheide. Gegner sehen aus kleinen Expertengremien nicht bessere Entscheidungen erwachsen, als wenn diese vom Volk getroffen werden. Vor allem dann nicht, wenn Richter beeinflusst sind von äusseren Einflüssen wie beispielsweise der Chance, wiedergewählt zu werden.

Das fünfte Argument betrifft die uneinheitliche Rechtsprechung, welche durch die Aufhebung von Art. 190 BV entstehen würde. Jede rechtsanwendende Behörde wäre befugt, verfassungsrechtliche Entscheidungen zu treffen. Dies würde zu einer enormen Rechtszersplitterung führen, wobei rechtsanwendende Behörden begännen, eine eigene Praxis zu entwickeln. Die Verfahren würden dadurch länger, komplizierter, und auch teurer. Die Belastung der schon heute überlasteten Gerichte nähme erneut zu. Eine einheitliche Rechtsprechung dennoch zu garantieren, grenzt beinahe ans Unmögliche.

Viele der Gegner sehen auch keine Notwendigkeit in der Einführung einer Verfassungsgerichtsbarkeit. Dies hat zum einen damit zu tun, dass bereits verfassungsmässige Kontrollmöglichkeiten bestehen, indem bereits heute präventive Rechtskontrollen vorgesehen sind und auch praktiziert werden. Auch das Volk hat mittels direktdemokratischer Instrumente die Möglichkeit, verfassungswidrige Gesetze des Parlaments aufzuheben. Zum anderen wäre eine Gesetzesrevision der schonendere Eingriff und könnte das Anliegen der Kontrolle ebenfalls erfüllen. Zudem besteht bereits eine umfassende Verfassungsgerichtsbarkeit für die in der EMRK und dem UNO-Pakt kodifizierten Menschenrechte, was gemäss Argumentierenden die meisten Menschenrechte abdeckt. Aus all diesen Gründen sehen Verfechter der Verfassungsgerichtsbarkeit keine Notwendigkeit in der Streichung des Art. 190 BV.

Schliesslich werden auch historische Argumente genannt, welche gegen den gewollten Inhalt der parlamentarischen Initiative sprechen. Zunächst wird natürlich aufgeführt, wie oft das Anliegen in der Schweiz bereits scheiterte, was als Zeichen gedeutet werden kann, dass diesem Thema wohl auch in Zukunft kein Erfolg gewährt wird. Ergänzend wird auch auf die Entstehungsgeschichte verfassungsrechtlicher Traditionen in anderen Ländern hingewiesen. Dabei zeigt sich, dass die Einführung der Verfassungsgerichtsbarkeit hauptsächlich in Staaten Erfolg hatte, welche Krisenzeiten hinter sich hatten und sich in instabilen Verhältnissen befanden. Eine Stärkung der Rechtsstaatlichkeit war oftmals eine Reaktion auf eine vorangegangene Instabilität, so beispielweise auch in Deutschland nach dem Nationalsozialismus.

5.1.2 Argumente aus der Öffentlichkeit

Aus den 6 Zeitungsberichten wurden 28 Aussagen identifiziert, welche als Gegenargumente zur Streichung des Artikels 190 BV gelten. Auch hier liessen sich die gesamten Aussagen in allgemeine Argumentationslinien einordnen, von welchen sechs gezählt werden. Diese decken sich fast mit jenen aus den Parlamentsdebatten, wobei jedoch in den analysierten Berichten nichts zur *Einheitlichkeit der Rechtsprechung* vorgebracht wurde.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Zeitungsberichte durch Informationen aus den Statements der Parlamentarier entstanden, sodass eine weitgehende Übereinstimmung nicht erstaunt. Um Wiederholungen so gut wie möglich zu verhindern, liegt der Fokus im Folgenden vor allem darauf, welche Aspekte die Zeitungen konkret aufgegriffen haben. Auf eine erneute, detaillierte Herleitung der einzelnen Argumente wird dabei verzichtet.

Die meisten Nennungen fanden sich im Bereich der *Gewaltenteilung* und der *demokratischen Legitimation*. Besonderes Gewicht kam der Schwächung des Grundsatzes der Gewaltenteilung und der Angst vor dem Richterstaat zu. Diesen beiden Anliegen folgte dicht danach die *Volkssouveränität*, sowie die *Trennung von Politik und Justiz*. Hier wurde vor allem die Einschränkung der Volksrechte sowie ein verstärkter Einfluss der Politik auf die Justiz und umgekehrt befürchtet. Kaum thematisiert wurden *historische Argumente* sowie die grundsätzliche *Notwendigkeit* einer Änderung. Dennoch wurde je ein Argument in diesen Bereichen genannt.

5.2 Beurteilung der Begründungsansätze

5.2.1 Liberale Begründung

Es folgt nun eine Begründung der Zuordnung der Argumente in den ersten Frame. Das erste als liberal codierte Argument ist die *Gewaltenteilung*. Als Element des Rechtsstaats sorgt die Gewaltenteilung dafür, dass kein Akteur zu mächtig wird. Die Grundidee ist dabei, Machtansammlung zu verhindern und damit die Gefahr des Machtmissbrauchs zu verhindern. Diese liberale Idee wird durch das Einrichten der drei Gewalten in der Schweiz erreicht. Um deren Funktionieren zu garantieren, muss eine klare Aufgaben- und Kompetenzteilung bestehen. Durch die Kompetenz der verfassungsrechtlichen Überprüfung von Gesetzen des Parlaments durch ein Gericht würde dies gestört.

Die *Einheitlichkeit der Rechtsprechung* wird ebenfalls als liberaler Begründungsansatz gezählt. Verfassungsmässige Entscheidungen könnten durch die Streichung des Artikels 190 BV von jeder rechtsanwendenden Behörde gefällt werden. Der Liberalismus kann dies nicht befürworten, da dies zu einer Rechtzersplitterung führen würde, wobei rechtsanwendende Behörden begännen, eine eigene Praxis zu entwickeln. Dies wäre vor allem auch der Rechtsgleichheit und –sicherheit der Individuen abträglich.

Aus liberaler Sicht ist die Einführung der Verfassungsgerichtsbarkeit auch problematisch, da die *Trennung von Politik und Justiz* erneut erschwert würde. Die Gefahr, politische Fragen zu rechtlichen zu erklären, würde durch die Streichung von Art. 190 BV erhöht werden. Gerichte befänden über Fragen, welche bis anhin klar im politischen Prozess entschieden wurden. Zudem wird befürchtet, dass die Unabhängigkeit der Richter gefährdet wird, da diese in verstärkter Abhängigkeit zum Parlament stünden. Auch diese Politisierung der Justiz widerspricht dem Gedankengut der Liberalen.

Schliesslich wird nun auf die Beurteilung des Begründungsansatzes und damit dessen Aussagekraft bezüglich der untersuchten Thematik eingegangen. Dafür wurde die folgende Tabelle eingerichtet, welche die Verteilung der liberalen Gegenargumente zeigt.

	Anzahl liberale Gegenargumente			% - Anteil an liberalen Gegenargumenten			% - Anteil an allen Gegenargumenten		
	Ges.	Parl.	Öff.	Ges.	Parl.	Öff.	Ges.	Parl.	Öff.
Gewaltenteilung	16	8	8	41%	20.5%	20.5%	16%	8%	8%
Einheitlichkeit der Rechtsprechung	4	4	0	10.3%	10.3%	0%	4%	4%	0%
Trennung von Politik und Justiz	19	14	5	48.7%	35.9%	12.8%	19%	14%	5%
Total	39	26	13	100%	66.7%	33.3%	39%	26%	13%

Tabelle 1: Verteilung liberaler Gegenargumente

Grundsätzlich finden sich 39 Argumente mit liberaler Begründung, was bei gesamthaft hundert Argumenten 39% entspricht. Die Tabelle zeigt die Verteilung dieser 39 liberalen Kontra-Aussagen innerhalb der Unterframes „Gewaltenteilung“, „Einheitlichkeit der Rechtsprechung“ und „Trennung von Politik und Justiz“ sowie auch innerhalb aller hundert Gegenargumente.

Der aussagekräftigste Aspekt des liberalen Frames ist die *Trennung von Politik und Justiz*. Dieser hat vor allem in den Parlamentsdebatten grosses Gewicht, wird jedoch auch von den Medien aufgegriffen. Er erklärt 48.7% der liberalen Argumente, sowie 19% aller Gegenargumente und ist somit dominant.³ Diese Dominanz rührt wahrscheinlich daher, dass die Begründungen viel mit dem Gerechtigkeitsverständnis der Bevölkerung zu tun haben. Beispielweise können vermehrt durch die Politik beeinflusste Richter nicht mehr Unabhängigkeit garantieren, was für die Bevölkerung mit Sicherheit störend wirkt.

Die *Gewaltenteilung* als Begründung erreicht mit 16% aller Gegenargumente ebenfalls einen hohen Wert. Von den Parlamentariern, sowie von den Journalisten wurde dieser Aspekt häufig aufgegriffen. Sie erklärt mit 41% einen

³ Als dominant gilt ein Aspekt im liberalen Frame, wenn er über 33.3% kommt, da dies der Wert ist, bei dem alle drei Aspekte gleich oft vorkommen.

grossen Anteil der liberalen Argumente und gilt ebenfalls als dominant. Die Gewaltenteilung soll vor allem Machtansammlungen und damit Machtmissbrauch verhindern, wodurch es nicht erstaunt, dass dieses Anliegen in der Debatte stark vertreten ist.

Kaum Erklärungskraft besitzt gemäss dieser Analyse das Argument der *Einheitlichkeit der Rechtsprechung*. Dieses erklärt lediglich 4% aller Argumente und 10.3% der liberalen Argumente, wodurch es nicht als dominant bezeichnet werden kann. Die Überlegung, dass eine uneinheitliche Praxis der Gerichte mit einer Verminderung der Rechtsgleichheit verbunden ist, könnte für die breite Bevölkerung etwas zu alltagsfern sein. Diese Herleitung bedingt ein gutes Verständnis der gerichtlichen Praxis, was der Mehrheit der Bevölkerung wohl fehlt.

5.2.2 Republikanische Begründung

Auch beim republikanischen Begründungsansatz folgt nun eine Begründung der Zuordnung der Argumente. Die *demokratische Legitimität* wurde als republikanisch codiert, da die Inklusion aller in den demokratischen Willensbildungsprozess eine politische Kontrollmöglichkeit für die Bürger darstellt. Die Kontrollmöglichkeit soll gemäss republikanischen Vorstellungen beim Volk liegen, welche diesem mittels direktdemokratischer Instrumente ja auch tatsächlich zur Verfügung steht. Durch die Möglichkeit der verfassungsmässigen Überprüfung durch Gerichte würde diese Kompetenz aber zu einem Teil vom Souverän auf die Justiz übergehen.

Als nächstes wurde auch die *Volkssouveränität* als republikanischer Begründungsansatz gewertet. Die Letztentscheidung im demokratischen Staat sollte nach republikanischem Verständnis beim Volk liegen, da dieses der höchste Souverän darstellt. Mit der Streichung von Art. 190 BV könnten Volksentscheidungen jedoch durch Gerichte revidiert werden, wodurch Volksentscheidungen nicht mehr die selbe Wirkung zukäme. Aus republikanischer Sicht kommt jedoch der Entscheidung der Volkes höchste Legitimität zu, welche nicht durch die Justiz untergraben werden darf.

Die *Notwendigkeit* einer Veränderung des bisherigen Zustandes wird ebenfalls hauptsächlich durch republikanische Begründungen untermauert. Wie schon oben angetönt, bieten die direktdemokratischen Instrumente dem Volk bereits eine wirksame Kontrollmöglichkeit, wobei das Volk direkt eingreifen kann. Wenn es dies nicht tut, aus welchen Gründen auch immer, besteht kein Anlass der Justiz, sich darüber zu stellen. Somit muss dieser Missstand, wie er von Befürwortern genannt wird, nicht korrigiert werden. Zudem sind Richterentscheide nicht zwingend rationaler als Volksentscheide, im Gegenteil. Aus republikanischer Sicht zählt der Gemeinwille, welcher sich aus der Angleichung aller zusammensetzt und somit die beste Lösung für die Gemeinschaft darstellt. Aus diesen Ausführungen wird ersichtlich, weshalb aus republikanischer Perspektive die vorgeschlagene Änderung nicht sinnvoll ist.

Schliesslich wurden auch die *Argumente historischer Herkunft* als republikanisch codiert. Diese Zuteilung ist damit zu begründen, dass die Statements darauf abzielten, dass die lange verfassungsrechtliche Tradition in der Schweiz zu deren Identität gehört. Hätte das Volk eine Änderung gewollt, hätte es dieser in früheren Möglichkeiten zugestimmt. Zudem werden die Entstehungsgründe einer Verfassungsgerichtsbarkeit angesprochen. Eine verstärkte Rechtsstaatlichkeit entstand vor allem in Staaten mit diktatorischen Vergangenheiten und instabilen Phasen in deren Geschichte. Auf die Schweiz trifft jedoch weder das eine noch das andere zu. Das Schweizer Volk hat sich somit gegen eine Verstärkung des Rechtsstaates und für die Stärkung der Volkssouveränität entschieden und damit in diesem Kontext gegen das liberale und für das republikanische Prinzip. Oder um es mit den Worten Joachim Blatters zu sagen: In der Schweiz wird dadurch das Prinzip der Volkssouveränität weniger durch das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit ausbalanciert (2011).

Nun werden die republikanischen Begründungsansätze ebenfalls auf ihre Erklärungskraft hin untersucht. Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung der republikanischen Gegenargumente aus dem Parlament und der Öffentlichkeit.

	Anzahl republikanische Gegenargumente			% - Anteil an republikanischen Gegenargumenten			% - Anteil an allen Gegenargumenten		
	Ges.	Parl.	Öff.	Ges.	Parl.	Öff.	Ges.	Parl.	Öff.
Demokratische Legitimität	23	13	10	41.8%	23.6%	18.2%	23%	13%	10%
Volkssouveränität	13	10	3	23.7%	18.2%	5.5%	13%	10%	3%
Notwendigkeit	16	15	1	29%	27.3%	1.8%	16%	15%	1%
Historisches Argument	3	2	1	5.5%	3.6%	1.8%	3%	2%	1%
Total	55	40	15	100%	72.7%	27.3%	55%	40%	15%

Tabelle 2: Verteilung republikanischer Gegenargumente

Von den insgesamt hundert Gegenargumenten liessen sich 55 durch republikanische Ansätze erklären. Auch diese Verteilung ist in einer Tabelle sichtbar, wobei die Unterframes im republikanischen Kontext „*Demokratische Legitimität*“, „*Volkssouveränität*“, „*Notwendigkeit*“ und „*historische Argumente*“ heissen.

Die grösste Erklärungskraft innerhalb des republikanischen Frames besitzt die *demokratische Legitimität*. Dieser Aspekt erklärt 41.8% der republikanischen Argumente, 23% aller Argumente und ist somit dominant.⁴ Er taucht auch in den Parlamentsdebatten und in den Zeitungsberichten regelmässig auf. Dies zeigt, dass auch die öffentliche Berichterstattung diesen Aspekt als wichtig erachtet. Diese Dominanz kann auf das in der Schweiz vorherrschende republikanische Demokratieverständnis zurückgeführt werden. Die Legitimation demokratischer Entscheidungen steht für das Volk im Mittelpunkt. Die Mitsprache der grossen Mehrheit rechtfertigt die getroffenen Entscheidungen in einem viel höheren Mass, als wenn kleine Richtergremien darüber befinden würden.

⁴ Als dominant gilt ein Aspekt im republikanischen Frame, wenn er über 25% kommt, da dies der Wert ist, bei dem alle vier Aspekte gleich oft vorkommen.

Die *Notwendigkeit* als Begründung erreicht mit 16% aller Gegenargumente ebenfalls einen hohen Wert. Dieser Aspekt wurde jedoch fast ausschliesslich in den Parlamentsdebatten genannt (15 Nennungen), die Medien ignorierten ihn fast gänzlich (1 Nennung). Dies könnte damit zusammenhängen, dass die Diskussion in diesem Bereich etwas fundierteres Wissen voraussetzt, wodurch die Medien darauf verzichteten und an dieser Stelle Botschaften senden, die besser eine breite Mehrheit erreichen können.

Mit 13% aller Gegenargumente und 23.7% der republikanischen Gegenargumente erreicht die *Volkssouveränität* als Begründungsansatz ein Ergebnis, welches knapp unter dem definierten Dominanzniveau liegt. Es gilt somit zwar nicht als dominant, darf jedoch trotzdem nicht ignoriert werden. Dieser Aspekt wurde etwas öfter von Parlamentariern (10 Nennungen) als in den Zeitungen (3 Nennungen) genannt. Auch die Volkssouveränität widerspiegelt das vorherrschende Demokratieverständnis der Schweiz, wobei dieses Ergebnis wenig überrascht. Die höchste Gewalt im Staat soll nach wie vor beim Volk liegen.

Als historisch wurden 3% aller Argumente kodiert, was 5.5% der republikanischen Begründungen ausmacht. Dieses Argument besitzt somit geringe Erklärungskraft und ist somit auch nicht dominant. Dennoch gab es drei Nennungen (2 von Parlamentariern, 1 in einem Zeitungsbericht), welche jedoch wenig Gewicht haben. Es kann gesagt werden, dass dies nicht die Hauptargumentationslinie ist, jedoch eine durchaus plausible Begründung in der Debatte gegen eine Verfassungsgerichtsbarkeit darstellt.

Die folgende Tabelle zeigt nun, dass die Analyse die Erwartung bestätigt. Die Anzahl republikanischer Begründungsansätze überwiegt gegenüber der Anzahl liberaler Begründungsansätze. Diese Beobachtung kann bei den Parlamentsberichten sowie auch in den Zeitungsberichten gemacht werden.

	Anzahl Gegenargumente			% - Anteil an Gegenargumenten		
	Ges.	Parl.	Öff.	Ges.	Parl.	Öff.
liberal	39	26	13	39%	26%	13%
republikanisch	55	40	15	55%	40%	15%
nicht eindeutig zuteilbar	6	6	0	6%	6%	0%
Total	100	72	18	100%	72%	18%

Tabelle 3: Verteilung Gegenargumente

Es wurden 39 Argumente mit liberalen Begründungsansätzen gefunden, davon 26 in den Parlamentsdebatten und 13 in den Zeitungsberichten. Republikanische Begründungsansätze liessen sich 55 identifizieren, wobei 40 in den Parlamentsdebatten und 15 in den Zeitungsberichten vorkamen. Sechs Argumente konnten keinem der beiden Begründungsansätze eindeutig zugeteilt werden. Von den gesamthaft hundert Gegenargumenten waren 72 in den Parlamentsdebatten und 18 in den Zeitungsberichten vorzufinden. Somit kann die Forschungsfrage abschliessend dahingehend beantwortet werden, dass republikanische Begründungen in der Schweiz für die Ablehnung der Verfassungsgerichtsbarkeit überwiegen, liberale jedoch ebenfalls eine grosse Rolle spielen. Diese Antwort gilt für die Parlamentsdebatten, sowie auch für die Zeitungsberichte.

6 Schlussbetrachtungen

In der Schweiz finden sich liberale, sowie auch republikanische Begründungen für die Ablehnung der Verfassungsgerichtsbarkeit. Die Erwartung, dass dabei republikanische gegenüber liberalen Begründungen dominieren, wurde mittels der Inhaltsanalyse bestätigt. Dieses Ergebnis lässt sich in den Parlamentsdebatten und in den Zeitungsberichten feststellen. Grundsätzlich finden sich absolut gesehen mehr Gegenargumente in den Parlamentsdebatten als in den Zeitungsberichten. Diese Tatsache ist jedoch wenig aussagekräftig, da der Materialumfang bei den Parlamentsdebatten auch erheblich grösser war als bei den Zeitungsberichten. Trotzdem hat die Analyse gezeigt, dass sich das Demokratieverständnis der Schweiz in der Debatte um die Einführung der Verfassungsgerichtsbarkeit spiegelt.

Die meisten Argumente liessen sich schliesslich auf die republikanische Begründung der *demokratischen Legitimation* zurückführen. Diese besagt grundsätzlich, dass vom Parlament erlassene Gesetze nicht durch das Bundesgericht revidiert werden dürfen. Das Parlament ist nämlich direkt legitimiert durch die Volkswahl, wobei das Bundesgericht nur indirekt legitimiert ist, da es vom Parlament und nicht direkt vom Volk gewählt wird. Ebenfalls viele Argumente folgten der liberalen Begründung der *Trennung von Politik und Justiz*. Das Spannungsverhältnis besteht ohne Zweifel, wobei Einflüsse in beide Richtungen erkennbar sind. Parlamentarische Argumente sowie Statements aus der Öffentlichkeit sprachen sich für eine vermehrte Trennung der Politik und der Justiz aus. Die Justiz soll einerseits nicht zur politischen Instanz mutieren und die Politik darf andererseits nicht übermässig von Gerichten kontrolliert werden.

Kritisch für die Inhaltsanalyse ist bezüglich Materialauswahl, dass die Zeitungsberichte weder von den Parlamentsdebatten, noch untereinander völlig unabhängig sind. Die ausgewerteten Zeitungsmaterialien sind aber insofern gut gewählt, als dass sie eine breite Öffentlichkeit erreichen und somit die Einstellung gegenüber der Verfassungsgerichtsbarkeit vieler Menschen erreichen und beeinflussen. Entscheidend für die Güte der Analyse sind nach

Diekmann, wie weiter oben erläutert, die Systematik und die intersubjektive Nachvollziehbarkeit (2004: 576). Beides wurde durch die theoriegeleitete Herangehensweise versucht so gut wie möglich zu erreichen. Die Nachvollziehbarkeit ist dennoch grundsätzlich schwierig zu gewährleisten, gerade bei qualitativen Inhaltsanalysen wie dieser hängt viel von der Kodierenden ab. Durch eindeutige Kodierregeln soll die Nachvollziehbarkeit erhöht werden. Tatsächlich durchgehend eindeutige Zuteilungen zu garantieren ist dennoch schwierig. Das Kategoriensystem muss abschliessend ausstatiert sein, was die Kategorie „nicht eindeutig zuteilbar“ bedingt. Diesem Frame werden Aussagen zugeordnet, welche in keine der anderen passen, jedoch trotzdem ein Gegenargument vertreten.

Diese qualitative Inhaltsanalyse richtete sich bei der Materialauswahl nach Parlamentsdebatten und Zeitungsberichten in der Neuen Zürcher Zeitung und dem Tagesanzeiger. Es erstaunt nicht, dass sich alle Argumente aus den Zeitungsberichten in den Parlamentsdebatten wiederfinden. Die öffentliche Berichterstattung entsteht schliesslich auf der Grundlage der Parlamentsdebatten. Interessant ist jedoch, welche Argumentationslinien die Medien aus den Parlamentsdebatten aufgreifen und weiterverwenden, und welche nicht. Beispielsweise war die *Notwendigkeit* in den Parlamentsdebatten ein häufig wiederkehrendes Argument (15 Nennungen), hingegen griff die Öffentlichkeit dieses nur ein Mal auf. Andererseits wurde das liberale Argument der *Gewaltenteilung* im Parlament sowie in den zwei untersuchten Medien gleich oft erwähnt (je 8 Nennungen).

Meine Erkenntnis daraus ist, dass sich Medien für ihre Berichterstattung gezielt für einige Argumente entscheiden, welche sie weiterverwenden. Sie reproduzieren zwar Begründungen der Parlamentarier, können dabei aber sehr selektiv vorgehen. Um einen fundierten Überblick zu erhalten lohnt es sich somit, sofern es die Zeit zulässt, sich die transkribierten Parlamentsdebatten anzuschauen und nachzulesen. Es wird auch in Zukunft spannend bleiben, wann diese Diskussion im Parlament wieder aufgegriffen wird. Persönlich bin ich überzeugt, dass dieses Thema längerfristig noch nicht abgeschlossen ist.

Literatur- und Quellenverzeichnis

- Benz, A. (2009). *Politik in Mehrebenensystemen*. Wiesbaden: Springer VS.
- Blatter, J. (2011). *Demokratie – republikanische und liberale Sicht*. NZZ vom 22.2.2011 (Nr. 44).
- Blatter, J. (2014). Kritik der Schweizer Demokratie. Abgerufen von: <https://www.unilu.ch/en/faculties/faculty-of-humanities-and-social-sciences/institutes-departements-and-research-centres/department-of-political-science/research/#c28622>. Working Paper 9.
- Dahl, R. (1971): *Polyarchy: Participation and Opposition*. New Haven/London: Yale University Press.
- Früh, W. (2015). *Inhaltsanalyse*. Konstanz und München: UVK Verlagsgesellschaft mbH.
- Griffel, A. (2011). *Rechtsschutz, insbesondere Verfassungsschutz*. In: Biaggini, G. et al (Hrsg.): *Staatsrecht*. Zürich/St.Gallen: Dike Verlag AG.
- Haller, W., Kölz, A. und Gächter, T. (2013). *Allgemeines Staatsrecht*. Zürich: Schulthess.
- Hangartner, Y. (2008). *Art. 190*. In: Ehrenzeller, B. et al (Hrsg.): *Die Schweizerische Bundesverfassung Kommentar*. Zürich: Dike Verlag AG.
- Held, D. (2006): *Models of Democracy*. Stanford, California: Stanford University Press.
- Kuckartz, U. (2014). *Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung*. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Holthaus, L. und Noetzel, T. (2012). *Demokratischer Pluralismus versus despotische Herrschaft. Zur Theorie liberaler Rechtsstaatlichkeit*. In: Lembcke, O. et al (Hrsg.): *Zeitgenössische Demokratietheorie*. Wiesbaden: Springer VS.
- Lembcke, O. (2012). *Zeitgenössische Demokratietheorien*. Wiesbaden: Springer VS.
- Looser, M. (2011). *Verfassungsrechtliche Rechtskontrolle gegenüber schweizerischen Bundesgesetzen*. Zürich/St.Gallen: Dike Verlag.
- Mayring, P. (2015). *Qualitative Inhaltsanalyse: Grundlagen und Techniken*. Weinheim und Basel: Beltz Verlag.

Meyer, T. (2011). *Die Rolle der Verfassungsgerichtsbarkeit zwischen Recht und Politik*. In: Hausheer, H. (Hrsg.): *Abhandlungen zum schweizerischen Recht*. Bern: Stämpfli Verlag AG.

Müller, R. (2009). *Die Demokratische Verfassung. Von der Selbstbestimmung der Menschen in den notwendigen Ordnungen des Zusammenlebens*. Zürich: Verlag Neue Zürcher Zeitung.

Richter, E. (2012). *Inklusion von Freien und Gleichen: Zur republikanischen Demokratietheorie*. In: Lembcke, O. et al (Hrsg.): *Zeigenössische Demokratietheorie*. Wiesbaden: Springer.

Schubarth, M. (2011). *Verfassungsgerichtsbarkeit*. Bern: Stämpfli Verlag AG.

Tschannen, P. (2011). *Staatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft*. Bern: Stämpfli.

Vogt, H.-U. (2011). *Die Schweiz – ein demokratischer Musterstaat*. NZZ vom 22.2.2011 (Nr. 44).

Anhang

- Codebuch
- Codierbogen

Eigenständigkeitserklärung

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne Mithilfe Dritter verfasst habe und in der Arbeit alle verwendeten Quellen angegeben habe. Ich nehme zur Kenntnis, dass im Falle von Plagiaten auf Note 1.0 erkannt wird.

Ort: Kerns

Datum: 19. Oktober 2015

Unterschrift: Céline Gasser

Anzahl Wörter: 6912

Codebuch

Frame		Contra Argument	Ankersatz
Liberalismus	Rechtstaatlichkeit: Gewaltenteilung	Verstärkte Kontrolle der Bundesversammlung durch die Justiz	Gefahr einer Gewichtsverschiebung hin zur Judikative.
		Klare Aufgabenteilung unter den Gewalten und Einhaltung dieser	Konkretisierung der Verfassung ist Aufgabe der Legislative.
		Horizontale Gewaltentrennung	Schwächung des Grundsatzes der Gewaltenteilung.
	Einheitlichkeit der Rechtsprechung	Rechtzersplitterung	Jede Rechtsanwendende Behörde begänne, eine eigene Praxis zu entwickeln.
		Rechtssicherheit	Gleiche Fragen könnten von unterschiedlichen richterlichen Behörden unterschiedlich beantwortet werden.
	Trennung von Politik und Justiz	Zunehmende Belastung der Gerichte	Verfahren würden länger, komplizierter und teurer.
Verrechtlichung der Politik		Gleichstellungsfragen beispielweise sind politische und keine juristischen Fragen.	
	Politisierung der Justiz	Befürchtung, dass das Bundesgericht zu einer politischen Instanz wird.	
Republikanismus	Demokratische Legitimation	Anwendungsverbot von demokratisch entstandenen Gesetzen erteilt durch Richter	Jeder erstinstanzliche Richter könnte die Anwendung eines Gesetzes verbieten.
		Richterliche Befangenheit/Abhängigkeit	Bundesrichter könnten bei ihrer Wiederwahl durch das Parlament politische Retourkutschen erleiden.
		Angst vor dem Richterstaat	Richterentscheide sind nicht zwingend rationaler als Volksentscheide.
		Geltung von Volksentscheiden nicht garantiert	Die Möglichkeit, Recht zu setzen, ist nur etwas Wert, wenn das Gesetz auch so Anwendung findet, wie es im Parlament mehrheitlich beschlossen wurde.
	Volksouveränität	Einschränkung der Volksrechte	Volksentscheide hätten nicht mehr absolute Gültigkeit.
		Direktdemokratische Instrumente	Nicht nur die Verfassung, auch jedes Gesetz wird direkt oder indirekt vom Volk genehmigt.
		Direkte Demokratie	Das Volk übernimmt einen grossen Teil der verfassungsrechtlichen Kontrolle.
	Notwendigkeit	Gegenmassnahme der präventiven Verfassungskontrolle	Gefällte Apellurteile und die präventive Rechtskontrolle genügen.
		Bereits bestehende Korrekturmöglichkeit des Volkes	Verfassungswidrige Gesetze des Parlaments können mittels direkt-demokratischer Instrumente durch das Volk aufgehoben werden.
		Gesetzesrevision	Eine Gesetzesrevision wäre der schonendere Eingriff und könnte das Anliegen der Kontrolle auch erfüllen.
		Schutz durch EMRK und UNO-Pakt	Für in der EMRK und dem UNO-Pakt kodifizierte Menschenrechte besteht umfassende Verfassungsgerichtsbarkeit.
	Historisches Argument	Bewährtes System	Wir sind stets gut damit gefahren, dass sich kein Richter über das Volk stellen kann.
Entstehungsgründe der Verfassungsgerichtsbarkeit		Verfassungsgerichtsbarkeit besteht vor allem in Staaten, welche unstablen Systemen wie Diktaturen waren.	

Codierbogen

Frames: L= Liberalismus, R= Republikanismus

Nr.	Frame	Contra-Argument	Textstelle	Datum	Publikation	Titel des Artikels	Akteur	Akteurs-Funktion
1	L	Rechtstaatlichkeit, Gewaltenteilung: Eine Gewalt sollte nicht in die Hoheit einer anderen eingreifen, klare Unterscheidung zwischen Gesetzgebung und Rechtsanwendung.	Rechtsanwendende Behörden sind gemäss schweizerischem Verfassungsverständnis gehalten, Recht zu sprechen und nicht Recht zu setzen.	6.12.2011	Amtliches Bulletin Nationalrat	Nationalrat – Wintersession 2011 – Zweite Sitzung	Schwander, Pirmin (SZ)	Nationalrat
2	L	Rechtstaatlichkeit, Gewaltenteilung: Eine Gewalt sollte nicht in die Hoheit einer anderen eingreifen, klare Unterscheidung zwischen Gesetzgebung und Rechtsanwendung.	Der moderne Staat funktioniert nur, wenn die horizontale Gewaltentrennung strikt eingehalten wird.	6.12.2011	Amtliches Bulletin Nationalrat	Nationalrat – Wintersession 2011 – Zweite Sitzung	Schwander, Pirmin (SZ)	Nationalrat
3	R	Volkssouveränität: Richter sollen nicht dem Willen des Volkes widersprechen, in dem sie Volksentscheide umwerfen können.	Mit unseren obligatorischen und fakultativen Referenden wird garantiert, dass nicht nur die Verfassung, sondern auch jedes Gesetz direkt oder indirekt vom Souverän, vom Volk genehmigt wird.	6.12.2011	Amtliches Bulletin Nationalrat	Nationalrat – Wintersession 2011 – Zweite Sitzung	Schwander, Pirmin (SZ)	Nationalrat
4	L	Trennung von Politik und Justiz: Rechtsprechung soll in einem relativ machtfreien, von gesellschaftlichen Bindungen unabhängigen Raum statt finden.	Z.B. Gleichstellungsfragen sind politische und keine juristischen Entscheidungen (AHV-Alter).	6.12.2011	Amtliches Bulletin Nationalrat	Nationalrat – Wintersession 2011 – Zweite Sitzung	Schwander, Pirmin (SZ)	Nationalrat
5	R	Demokratische Legitimation: Die Partizipation der Beherrschten im Rechtsetzungsprozess legitimiert die so breit abgestützten Entscheide.	Zu glauben, die Meinung eines Richter- oder eines Expertengremiums sei die bessere oder gar die einzig rechtsstaatlich vertretbare, zeugt von Arroganz und Hochmut.	6.12.2011	Amtliches Bulletin Nationalrat	Nationalrat – Wintersession 2011 – Zweite Sitzung	Schwander, Pirmin (SZ)	Nationalrat
6	R	Demokratische Legitimation: Die Partizipation der Beherrschten im Rechtsetzungsprozess legitimiert die so breit abgestützten Entscheide.	Vertrauen wir der Urteilskraft des Volkes mehr als einer staatlichen und international verschworenen Gerechtigkeitsexpertokratie!	6.12.2011	Amtliches Bulletin Nationalrat	Nationalrat – Wintersession 2011 – Zweite Sitzung	Schwander, Pirmin (SZ)	Nationalrat
7	R	Volkssouveränität: Richter sollen nicht dem Willen des Volkes widersprechen, in dem sie Volksentscheide umwerfen können.	Justiz und Verwaltung werden über das Volk gestellt, die Volksrechte werden beschränkt und die direkte Demokratie wird abgewertet.	6.12.2011	Amtliches Bulletin Nationalrat	Nationalrat – Wintersession 2011 – Zweite Sitzung	Joder, Rudolf (BE)	Nationalrat
8	L	Rechtstaatlichkeit, Gewaltenteilung: Eine Gewalt sollte nicht in die Hoheit einer anderen eingreifen, klare Unterscheidung zwischen Gesetzgebung und Rechtsanwendung.	Prinzip der Gewaltentrennung unterscheidet klar zwischen Gesetzgebung und Rechtsanwendung.	6.12.2011	Amtliches Bulletin Nationalrat	Nationalrat – Wintersession 2011 – Zweite Sitzung	Joder, Rudolf (BE)	Nationalrat
9	L	Einheitlichkeit der Rechtsprechung:	Wir wehren uns dagegen, dass jede	6.12.2011	Amtliches Bulletin	Nationalrat – Wintersession	Joder, Rudolf	Nationalrat

		Die föderale Staatsstruktur mit verschiedenen Ebenen und zahlreichen Richterghremien würde eine uneinheitliche Praxis fördern.	sogenannte rechtsanwendende Behörde auf allen Stufen – Gemeinde, Kanton, Bund – beginnt, Verfassungsrichter zu spielen. Die Verfahren würden dadurch noch länger, noch komplizierter, noch teurer. Die Belastung der Gerichte nähme zu.		Nationalrat	2011 – Zweite Sitzung	(BE)	
10	L	Einheitlichkeit der Rechtsprechung: Die föderale Staatsstruktur mit verschiedenen Ebenen und zahlreichen Richterghremien würde eine uneinheitliche Praxis fördern.	Vor allem wären der Rechtszersplitterung Tür und Tor geöffnet, weil dann jede dieser sogenannten rechtsanwendenden Behörden begänne, eine eigene Praxis zu entwickeln.	6.12.2011	Amtliches Bulletin Nationalrat	Nationalrat – Wintersession 2011 – Zweite Sitzung	Joder, Rudolf (BE)	Nationalrat
11	R	Demokratische Legitimation: Die Partizipation der Beherrschten im Rechtsetzungsprozess legitimiert die so breit abgestützten Entscheide.	„Geben sie einem kleinen Richterghremium den Vorzug, oder geben sie dem Gesetzgeber – nicht einfach dem Parlament, sondern der schweizerischen Bevölkerung – den Vorzug?“	6.12.2011	Amtliches Bulletin Nationalrat	Nationalrat – Wintersession 2011 – Zweite Sitzung	Stamm, Luzi (AG)	Nationalrat
12	L	Trennung von Politik und Justiz: Rechtsprechung soll in einem relativ machtfreien, von gesellschaftlichen Bindungen unabhängigen Raum statt finden.	Ein Teil unserer Fraktion befürchtet dagegen eine zu grosse Einflussnahme der Justiz auf die Politik und auf die Volksrechte, weshalb er der Vorlage nicht zustimmt.	6.12.2011	Amtliches Bulletin Nationalrat	Nationalrat – Wintersession 2011 – Zweite Sitzung	Stamm, Luzi (AG)	Nationalrat
13	R	Notwendigkeit: Die politische Kontrollmöglichkeit direktdemokratischer Elemente bietet bereits eine Möglichkeit, Volkentscheide zu korrigieren.	Verfassungswidrige Gesetze des Parlaments können durch das Volk aufgehoben werden.	6.12.2011	Amtliches Bulletin Nationalrat	Nationalrat – Wintersession 2011 – Zweite Sitzung	Schwander, Pirmin (SZ)	Nationalrat
14	L	Trennung von Politik und Justiz: Rechtsprechung soll in einem relativ machtfreien, von gesellschaftlichen Bindungen unabhängigen Raum statt finden.	Wollen sie wirklich, indem sie jetzt mit dieser Vorlage die Richter nicht mehr zu Hütern der Verfassung, sondern zu Herren der Verfassung machen, eine so unglaubliche Verpolitisierung der Richter, wie wir sie beispielsweise bei den Wahlen ins Oberste Gericht in den USA erleben?	6.12.2011	Amtliches Bulletin Nationalrat	Nationalrat – Wintersession 2011 – Zweite Sitzung	Mörgeli, Christoph (ZH)	Nationalrat
15	R	Demokratische Legitimation: Die Partizipation der Beherrschten im Rechtsetzungsprozess legitimiert die so breit abgestützten Entscheide.	Wenn also andere Verfassungsgerichte hier über den gleichen Sachverhalt gerade gegensätzlich entschieden haben, so hat das mit der Verfassung nichts zu tun, sondern einzig und allein mit der politischen Haltung der Mehrheit dieser Verfassungsrichter (Gesetz zum Schwangerschaftsabbruch, in Deutschland verfassungswidrig, in Amerika nicht).	5.6.2012	Amtliches Bulletin Ständerat	Ständerat – Sommersession 2012 – Siebente Sitzung	Schmid, Martin (GR)	Ständerat

16	R	Notwendigkeit: Die politische Kontrollmöglichkeit direktdemokratischer Elemente bietet bereits eine Möglichkeit, Volksentscheide zu korrigieren.	Ich meine, dass das genügt, also dass die Appellurteile, die gefällt werden können, und das Instrumentarium der präventiven Rechtskontrolle genügen, sodass man eben nicht dahingehend entscheiden muss, dass wir eine Verfassungsgerichtsbarkeit einführen.	5.6.2012	Amtliches Bulletin Ständerat	Ständerat – Sommersession 2012 – Siebente Sitzung	Schmid, Martin (GR)	Ständerat
17	R	Notwendigkeit: Die politische Kontrollmöglichkeit direktdemokratischer Elemente bietet bereits eine Möglichkeit, Volksentscheide zu korrigieren.	In unserem System der direkten Demokratie übernimmt das Referendumsrecht einen guten Teil der Rechtskontrolle, die in anderen Staaten nur die Verfassungsgerichte übernehmen können.	5.6.2012	Amtliches Bulletin Ständerat	Ständerat – Sommersession 2012 – Siebente Sitzung	Bischof, Pirmin (SO)	Ständerat
18	R	Notwendigkeit: Die politische Kontrollmöglichkeit direktdemokratischer Elemente bietet bereits eine Möglichkeit, Volksentscheide zu korrigieren.	In einem parlamentarischen System ist es klar, dass ein Verfassungsgericht diese verfassungsrechtliche Überprüfung vornehmen muss; es gibt sonst niemanden. In unserem System der direkten Demokratie übernimmt einen guten Teil dieser Kontrolle das Volk. Letztlich entscheidet die Bevölkerung und nicht ein Gericht.	5.6.2012	Amtliches Bulletin Ständerat	Ständerat – Sommersession 2012 – Siebente Sitzung	Bischof, Pirmin (SO)	Ständerat
19	L	Trennung von Politik und Justiz: Rechtsprechung soll in einem relativ machtfreien, von gesellschaftlichen Bindungen unabhängigen Raum statt finden.	Wir erklären politische Fragen zu rechtlichen Fragen. Politische Fragen sind aber nicht immer rechtliche Fragen.	5.6.2012	Amtliches Bulletin Ständerat	Ständerat – Sommersession 2012 – Siebente Sitzung	Bischof, Pirmin (SO)	Ständerat
20	R	Notwendigkeit: Die politische Kontrollmöglichkeit direktdemokratischer Elemente bietet bereits eine Möglichkeit, Volksentscheide zu korrigieren.	Und wenn wir einen vermehrten Verfassungsschutz möchten, dann würde ich eher den Weg wählen, die präventive Rechtskontrolle zu verbessern, und zwar auch institutionell.	5.6.2012	Amtliches Bulletin Ständerat	Ständerat – Sommersession 2012 – Siebente Sitzung	Bischof, Pirmin (SO)	Ständerat
21	R	Notwendigkeit: Die politische Kontrollmöglichkeit direktdemokratischer Elemente bietet bereits eine Möglichkeit, Volksentscheide zu korrigieren.	Dazu müsste man nicht Artikel 190 der Bundesverfassung ersatzlos streichen, sondern eine entsprechende Gesetzesrevision wäre vorzuziehen. Das wäre wohl der schonendere und schmerzlosere Eingriff in die ansonsten in der Schweiz gut funktionierende Verfassungsordnung im Bereich der Grundrechte und der Kompetenzen zwischen Bund und Kantonen.	5.6.2012	Amtliches Bulletin Ständerat	Ständerat – Sommersession 2012 – Siebente Sitzung	Bischof, Pirmin (SO)	Ständerat
22	R	Volkssouveränität: Richter sollen nicht dem Willen des	Das Korrektiv für den Gesetzgeber sind in der Schweiz die direktdemo-	5.6.2012	Amtliches Bulletin Ständerat	Ständerat – Sommersession 2012 – Siebente Sitzung	Rechtsteiner, Paul (SG)	Ständerat

		Volkes widersprechen, in dem sie Volksentscheide umwerfen können.	kratischen Rechte. Für die Richter sind umgekehrt bis heute die Bundesgesetze verbindlich – man hat bewusst die Bundesgesetze gewählt und nicht die kantonalen Gesetze. Durchgesetzt haben sich damit in der Schweiz der Vorrang der Demokratie und der Vorrang des Gesetzes, mithin politisch das republikanische gegenüber dem liberalen Prinzip.					
23	L	Trennung von Politik und Justiz: Rechtsprechung soll in einem relativ machtfreien, von gesellschaftlichen Bindungen unabhängigen Raum statt finden.	Durchgesetzt haben sich die radikalen Freisinnigen, die mit dem Parlament als Motor des Fortschritts das Tempo und den Inhalt der Gesetze politisch und nicht richterlich bestimmt haben wollten.	5.6.2012	Amtliches Bulletin Ständerat	Ständerat – Sommersession 2012 – Siebente Sitzung	Rechtsteiner, Paul (SG)	Ständerat
24	R	Historisches Argument: Die lange verfassungsrechtliche Tradition wurde trotz dauernder Kritik immer wieder aufrecht erhalten.	Der heutige Artikel 190 der Bundesverfassung ist also historisch und politisch mit dem Blick auf das Verhältnis unserer Institutionen gut begründet.	5.6.2012	Amtliches Bulletin Ständerat	Ständerat – Sommersession 2012 – Siebente Sitzung	Rechtsteiner, Paul (SG)	Ständerat
25		Nicht eindeutig zuteilbar	Es wäre ein falsches Signal, den klaren Vorrang des Völkerrechts zu streichen, wie er in Artikel 190 der Bundesverfassung statuiert ist.	5.6.2012	Amtliches Bulletin Ständerat	Ständerat – Sommersession 2012 – Siebente Sitzung	Rechtsteiner, Paul (SG)	Ständerat
26	R	Notwendigkeit: Die politische Kontrollmöglichkeit direktdemokratischer Elemente bietet bereits eine Möglichkeit, Volksentscheide zu korrigieren.	Der heutige Artikel 190 ist somit rational, er ist vernünftig und rechtspolitisch wegweisend. Bei den Menschenrechten, wie sie durch die UNO-Pakte, durch die EMRK kodifiziert sind, ist der Vorrang gerade durch Artikel 190 gewährleistet. Bei diesen Menschenrechten haben wir eine umfassende Verfassungsgerichtsbarkeit.	5.6.2012	Amtliches Bulletin Ständerat	Ständerat – Sommersession 2012 – Siebente Sitzung	Rechtsteiner, Paul (SG)	Ständerat
27	R	Volkssouveränität: Richter sollen nicht dem Willen des Volkes widersprechen, in dem sie Volksentscheide umwerfen können.	Es soll nicht sein, dass vom Volk Gewolltes von Verfassungsrichtern ausgehebelt werden kann.	5.6.2012	Amtliches Bulletin Ständerat	Ständerat – Sommersession 2012 – Siebente Sitzung	Rechtsteiner, Paul (SG)	Ständerat
28	L	Trennung von Politik und Justiz: Rechtsprechung soll in einem relativ machtfreien, von gesellschaftlichen Bindungen unabhängigen Raum statt finden.	Fragen müssen letztlich politisch und darf nicht richterlich entschieden werden.	5.6.2012	Amtliches Bulletin Ständerat	Ständerat – Sommersession 2012 – Siebente Sitzung	Rechtsteiner, Paul (SG)	Ständerat
29	R	Demokratische Legitimation: Die Partizipation der Beherrschten im Rechtsetzungsprozess legitimiert die	Ein Richterentscheid ist letztlich nicht rationaler als ein Volksentscheid.	5.6.2012	Amtliches Bulletin Ständerat	Ständerat – Sommersession 2012 – Siebente Sitzung	Rechtsteiner, Paul (SG)	Ständerat

		so breit abgestützten Entscheide.						
30	L	Trennung von Politik und Justiz: Rechtsprechung soll in einem relativ machtfreien, von gesellschaftlichen Bindungen unabhängigen Raum statt finden.	Artikel 190 der Bundesverfassung besagt ja mit dem Vorrang der Bundesgesetzgebung nichts anderes, als dass politische Fragen politisch entschieden werden müssen.	5.6.2012	Amtliches Bulletin Ständerat	Ständerat – Sommersession 2012 – Siebente Sitzung	Rechtsteiner, Paul (SG)	Ständerat
31	R	Volkssouveränität: Richter sollen nicht dem Willen des Volkes widersprechen, in dem sie Volksentscheide umwerfen können.	Im Zentrum steht für mich das Referendumsrecht, das der Schweizer Bevölkerung erlaubt, sich gegen ein Gesetz zu wehren und es einer Volksabstimmung zu unterziehen. Ein Bundesgesetz, das in Kraft tritt, wurde bei Annahme einer Abstimmung vom Souverän, der auch die Bundesverfassung angenommen hat, gutgeheissen. Es ist folglich nicht Sache der Richter, diesem Willen zu widersprechen.	5.6.2012	Amtliches Bulletin Ständerat	Ständerat – Sommersession 2012 – Siebente Sitzung	Bischofberger, Ivo (AI)	Ständerat
32	R	Demokratische Legitimation: Die Partizipation der Beherrschten im Rechtsetzungsprozess legitimiert die so breit abgestützten Entscheide.	Die Prüfung der Verfassungsmässigkeit eines Gesetzes oder seiner Konformität mit dem internationalen Recht ist nicht so rational, sondern lässt für den Richter sehr viel Interpretationsspielraum offen, und deren Unvoreingenommenheit in der jeweiligen Sache ist nicht a priori grösser als diejenige von Politikern.	5.6.2012	Amtliches Bulletin Ständerat	Ständerat – Sommersession 2012 – Siebente Sitzung	Bischofberger, Ivo (AI)	Ständerat
33	R	Notwendigkeit: Die politische Kontrollmöglichkeit direktdemokratischer Elemente bietet bereits eine Möglichkeit, Volksentscheide zu korrigieren.	Eine erweiterte Verfassungsgerichtsbarkeit ist für eine stabile Entwicklung der Rechtssetzung im Sinne der Verfassung nicht nötig.	5.6.2012	Amtliches Bulletin Ständerat	Ständerat – Sommersession 2012 – Siebente Sitzung	Bischofberger, Ivo (AI)	Ständerat
34	L	Rechtstaatlichkeit, Gewaltenteilung: Eine Gewalt sollte nicht in die Hoheit einer anderen eingreifen, klare Unterscheidung zwischen Gesetzgebung und Rechtsanwendung.	In der Trias von Legislative, Exekutive und Judikative kann eine natürliche Vorrangstellung der Legislative erblickt werden.	5.6.2012	Amtliches Bulletin Ständerat	Ständerat – Sommersession 2012 – Siebente Sitzung	Bischofberger, Ivo (AI)	Ständerat
35	R	Notwendigkeit: Die politische Kontrollmöglichkeit direktdemokratischer Elemente bietet bereits eine Möglichkeit, Volksentscheide zu korrigieren.	Stimmvolk hat Rechtserlasse, die in der Umsetzung bzw. Anwendung Probleme brachten, später korrigiert.	5.6.2012	Amtliches Bulletin Ständerat	Ständerat – Sommersession 2012 – Siebente Sitzung	Bischofberger, Ivo (AI)	Ständerat
36	L	Trennung von Politik und Justiz: Rechtsprechung soll in einem relativ machtfreien, von gesellschaftlichen Bindungen unabhängigen Raum statt finden.	Es würden die demokratischen Spielregeln geändert, da die Drohung mit dem Bundesgericht wohl jeden Abstimmungskampf vereinbaren würde.	5.6.2012	Amtliches Bulletin Ständerat	Ständerat – Sommersession 2012 – Siebente Sitzung	Bischofberger, Ivo (AI)	Ständerat

37	R	Historisches Argument: Die lange verfassungsrechtliche Tradition wurde trotz dauernder Kritik immer wieder aufrecht erhalten.	Es gibt in unserem Staat somit eine lange verfassungsrechtliche Tradition der aktuellen Regelung, und sie wurden im Rahmen der Totalrevision der Bundesverfassung trotz Kritik ausdrücklich aufrechterhalten.	5.6.2012	Amtliches Bulletin Ständerat	Ständerat – Sommersession 2012 – Siebente Sitzung	Bischofberger, Ivo (AI)	Ständerat
38	R	Volkssouveränität: Richter sollen nicht dem Willen des Volkes widersprechen, in dem sie Volksentscheide umwerfen können.	Schliesslich und endlich geht es hier um nicht mehr und nicht weniger als um das wertvolle Gut, wer in der eidgenössischen Politik, wer in diesem Land das Sagen hat. Wir sind stets gut damit gefahren, dass sich kein Richter über das Volk setzen kann.	5.6.2012	Amtliches Bulletin Ständerat	Ständerat – Sommersession 2012 – Siebente Sitzung	Bischofberger, Ivo (AI)	Ständerat
39		Nicht eindeutig zuteilbar	Mit der ersatzlosen Streichung von Artikel 190 entfällt auch die Massgeblichkeit der Bundesgesetze; das gilt nicht nur für das Bundesgericht. Die Gebundenheit und Massgeblichkeit entfällt – so wie ich das verstehe – für sämtliche rechtsanwendende Behörden.	5.6.2012	Amtliches Bulletin Ständerat	Ständerat – Sommersession 2012 – Siebente Sitzung	Schwaller, Urs (FR)	Ständerat
40	L	Einheitlichkeit der Rechtsprechung: Die föderale Staatsstruktur mit verschiedenen Ebenen und zahlreichen Richtergremien würde eine uneinheitliche Praxis fördern.	Erhöhtes Risiko einer uneinheitlichen Praxis. Das ist gerade auch der Rechtssicherheit abträglich.	5.6.2012	Amtliches Bulletin Ständerat	Ständerat – Sommersession 2012 – Siebente Sitzung	Schwaller, Urs (FR)	Ständerat
41		Nicht eindeutig zuteilbar	Artikel 190 der Bundesverfassung „immunisiere“ heute Bundesgesetze auch gegenüber den kantonalen Regierungen.	5.6.2012	Amtliches Bulletin Ständerat	Ständerat – Sommersession 2012 – Siebente Sitzung	Schwaller, Urs (FR)	Ständerat
42		Nicht eindeutig zuteilbar	Mit der Streichung von Artikel 190 kann ein zusätzliches Konfliktpotential im Verhältnis zwischen Bund und Kantonen entstehen.	5.6.2012	Amtliches Bulletin Ständerat	Ständerat – Sommersession 2012 – Siebente Sitzung	Schwaller, Urs (FR)	Ständerat
43	R	Demokratische Legitimation: Die Partizipation der Beherrschten im Rechtsetzungsprozess legitimiert die so breit abgestützten Entscheide.	Es kommt hinzu, dass in unserem direktdemokratischen System mit Initiative und Referendum und mit Blick auf die Balance zwischen Exekutive, Legislative und Judikative sowie unter Beachtung der Stellung des Souveräns alles gegen eine einseitige Stärkung der Judikative spricht. Ich will keinen Richterstaat.	5.6.2012	Amtliches Bulletin Ständerat	Ständerat – Sommersession 2012 – Siebente Sitzung	Schwaller, Urs (FR)	Ständerat
44	L	Trennung von Politik und Justiz: Rechtsprechung soll in einem relativ machtfreien, von gesellschaftlichen Bindungen unabhängigen Raum statt	Auch Richterwahlen haben sich in den letzten Jahren immer mehr zu Wahlen in Funktion der prozentualen Stärke der Parteien entwickelt, und	5.6.2012	Amtliches Bulletin Ständerat	Ständerat – Sommersession 2012 – Siebente Sitzung	Schwaller, Urs (FR)	Ständerat

		finden.	nicht immer war fachliche Kompetenz allein ausschlaggebend.					
45	L	Rechtstaatlichkeit, Gewaltenteilung: Eine Gewalt sollte nicht in die Hoheit einer anderen eingreifen, klare Unterscheidung zwischen Gesetzgebung und Rechtsanwendung.	Kollege Recordon hat gesagt, die Ausdehnung der Verfassungsgerichtsbarkeit wäre sympathisch, wir sollten doch mit dem Bundesgericht unsere Kompetenzen teilen. Ich bin nicht der Meinung, dass es hier um eine Teilung geht, sondern ich meine, es geht um eine klare Machtverschiebung. Die Machtbalance der drei Staatsgewalten würde sicherlich empfindlich gestört.	5.6.2012	Amtliches Bulletin Ständerat	Ständerat – Sommersession 2012 – Siebente Sitzung	Keller-Sutter, Karin (SG)	Ständerat
46	R	Volkssouveränität: Richter sollen nicht dem Willen des Volkes widersprechen, in dem sie Volksentscheide umwerfen können.	Auch das demokratische Prinzip und die Mitsprache des Volkes würden hier geschwächt.	5.6.2012	Amtliches Bulletin Ständerat	Ständerat – Sommersession 2012 – Siebente Sitzung	Keller-Sutter, Karin (SG)	Ständerat
47	L	Trennung von Politik und Justiz: Rechtsprechung soll in einem relativ machtfreien, von gesellschaftlichen Bindungen unabhängigen Raum statt finden.	Befürchtung der Verpolitisierung der Justiz.	5.6.2012	Amtliches Bulletin Ständerat	Ständerat – Sommersession 2012 – Siebente Sitzung	Keller-Sutter, Karin (SG)	Ständerat
48	L	Trennung von Politik und Justiz: Rechtsprechung soll in einem relativ machtfreien, von gesellschaftlichen Bindungen unabhängigen Raum statt finden.	Frage, wer in letzter Konsequenz für die Auslegung von Verfassungsnormen zuständig ist. Wollen wir diese Auslegung politisch entscheiden, oder will man sie richterlich entscheiden lassen? Ich bin der Meinung, dass es Aufgabe der Politik ist, hier zu entscheiden. Verfassungsgerichtsbarkeit bedeutet nichts anderes, als dass eine vom Volk angenommene Referendumsbestimmung durch Gerichtsbehörden wieder ausser Kraft gesetzt werden kann.	5.6.2012	Amtliches Bulletin Ständerat	Ständerat – Sommersession 2012 – Siebente Sitzung	Keller-Sutter, Karin (SG)	Ständerat
49	L	Rechtstaatlichkeit, Gewaltenteilung: Eine Gewalt sollte nicht in die Hoheit einer anderen eingreifen, klare Unterscheidung zwischen Gesetzgebung und Rechtsanwendung.	Prinzip der Gewaltenteilung, dieses unterscheidet klar zwischen Gesetzgebung und Rechtsanwendung. Mit der Einführung der Verfassungsgerichtsbarkeit würde also das Parlament als Gesetzgeber die Kontrolle durch die Justiz und die Verwaltung unterstellt. Es kann aber wohl kaum sein, dass ein bei uns als Volksvertreter breit abgestützter Wille weniger zählt als der Wille einiger Richter oder Verwaltungsbeamter.	5.6.2012	Amtliches Bulletin Ständerat	Ständerat – Sommersession 2012 – Siebente Sitzung	Jenny, This (GL)	Ständerat

50	L	Einheitlichkeit der Rechtsprechung: Die föderale Staatsstruktur mit verschiedenen Ebenen und zahlreichen Richtergremien würde eine uneinheitliche Praxis fördern.	Gerichte sind schon heute hoffnungslos überfordert.	5.6.2012	Amtliches Bulletin Ständerat	Ständerat – Sommersession 2012 – Siebente Sitzung	Jenny, This (GL)	Ständerat
51		Nicht eindeutig zuteilbar	Ich nehme für mich und auch für die Politik und für das Parlament in Anspruch, dass wir rechtsstaatlich korrekte Gesetze erarbeiten wollen und dafür auch präventiv Instrumente der Qualitätskontrolle anwenden.	5.6.2012	Amtliches Bulletin Ständerat	Ständerat – Sommersession 2012 – Siebente Sitzung	Engler, Stefan (GR)	Ständerat
52	L	Trennung von Politik und Justiz: Rechtsprechung soll in einem relativ machtfreien, von gesellschaftlichen Bindungen unabhängigen Raum statt finden.	Die Ausweitung der Verfassungsgerichtsbarkeit wird zu einer Politisierung der Justiz führen.	5.6.2012	Amtliches Bulletin Ständerat	Ständerat – Sommersession 2012 – Siebente Sitzung	Engler, Stefan (GR)	Ständerat
53	R	Demokratische Legitimation: Die Partizipation der Beherrschten im Rechtsetzungsprozess legitimiert die so breit abgestützten Entscheide.	Unsere Möglichkeit, Recht zu setzen, ist letztlich nur dann etwas wert, wenn wir uns als Gesetzgeber auch darauf verlassen können, dass unser Gesetz auch so Anwendung findet, wie wir es miteinander nach einer politischen Auseinandersetzung als Schlussergebnis mehrheitlich beschlossen haben.	5.6.2012	Amtliches Bulletin Ständerat	Ständerat – Sommersession 2012 – Siebente Sitzung	Engler, Stefan (GR)	Ständerat
54	L	Trennung von Politik und Justiz: Rechtsprechung soll in einem relativ machtfreien, von gesellschaftlichen Bindungen unabhängigen Raum statt finden.	Kernfrage: wer konkretisiert unsere Verfassung? Dies ist keine juristische Aufgabe, sondern vielmehr eine gesellschaftspolitische, ja staatspolitische Aufgabe.	3.12.2012	Amtliches Bulletin Nationalrat	Nationalrat – Wintersession 2012 – Fünfte Sitzung	Schwander, Pirmin (SZ)	Nationalrat
55	R	Notwendigkeit: Die politische Kontrollmöglichkeit direktdemokratischer Elemente bietet bereits eine Möglichkeit, Volksentscheide zu korrigieren.	Für den Fall eines möglichen Verstosses gegen die Verfassungsmässigkeit eines Bundesgesetzes besteht die Möglichkeit des Referendums, sodass dem Volk eine entsprechende Korrekturgelegenheit zusteht.	3.12.2012	Amtliches Bulletin Nationalrat	Nationalrat – Wintersession 2012 – Fünfte Sitzung	Schwander, Pirmin (SZ)	Nationalrat
56	R	Demokratische Legitimation: Die Partizipation der Beherrschten im Rechtsetzungsprozess legitimiert die so breit abgestützten Entscheide.	Möglich, dass das Parlament nicht immer fehlerfrei legiferiert, jedoch richtet auch das Bundesgericht nicht immer fehlerfrei.	3.12.2012	Amtliches Bulletin Nationalrat	Nationalrat – Wintersession 2012 – Fünfte Sitzung	Schwander, Pirmin (SZ)	Nationalrat
57		Nicht eindeutig zuteilbar	Die rechtsstaatlichen Mängel wiegen die staatspolitischen Nachteile, welche mit der Streichung von Artikel 190 der Bundesverfassung entstehen würden, nicht auf.	3.12.2012	Amtliches Bulletin Nationalrat	Nationalrat – Wintersession 2012 – Fünfte Sitzung	Vogler, Karl (OW)	Nationalrat
58	R	Notwendigkeit: Die politische Kontrollmöglichkeit	Artikel 141 Absatz 2 Buchstabe a des Parlamentsgesetzes gibt dem	3.12.2012	Amtliches Bulletin Nationalrat	Nationalrat – Wintersession 2012 – Fünfte Sitzung	Vogler, Karl (OW)	Nationalrat

		direktdemokratischer Elemente bietet bereits eine Möglichkeit, Volksentscheide zu korrigieren.	Bundesrat vor, dass er in den Botschaften die Vereinbarkeit der Bundesgesetze mit dem übergeordneten Recht darlegen muss. Bundesgesetze werden somit präventiv auf ihre Verfassungsmässigkeit geprüft.					
59	R	Demokratische Legitimation: Die Partizipation der Beherrschten im Rechtsetzungsprozess legitimiert die so breit abgestützten Entscheide.	Bundesgesetze oder Teile davon, die nach einem intensiven, allenfalls jahrelangen Meinungsbildungsprozess von National- und Ständerat verabschiedet werden, würden von fünf Richtern in einem einzigen formellen Entscheid einfach aufgehoben, weggewischt. Die direkt-demokratischen Rechte des Volkes, auch die damit verbundene Rechtskontrolle, würden deutlich eingeschränkt und beschnitten.	3.12.2012	Amtliches Bulletin Nationalrat	Nationalrat – Wintersession 2012 – Fünfte Sitzung	Vogler, Karl (OW)	Nationalrat
60	L	Rechtstaatlichkeit, Gewaltenteilung: Eine Gewalt sollte nicht in die Hoheit einer anderen eingreifen, klare Unterscheidung zwischen Gesetzgebung und Rechtsanwendung.	Es fände unzweifelhaft eine klare Gewichtsverschiebung im Gewaltengefüge zwischen Legislative und Judikative statt. Es käme zu einem Kompetenzzuwachs des Bundesgerichts zulasten des Parlamentes, verbunden mit einer Verrechtlichung der Politik.	3.12.2012	Amtliches Bulletin Nationalrat	Nationalrat – Wintersession 2012 – Fünfte Sitzung	Vogler, Karl (OW)	Nationalrat
61	L	Rechtstaatlichkeit, Gewaltenteilung: Eine Gewalt sollte nicht in die Hoheit einer anderen eingreifen, klare Unterscheidung zwischen Gesetzgebung und Rechtsanwendung.	Verfassungsnormen sind in der Regel offen formuliert, die Ausgestaltung und Konkretisierung ist Aufgabe der Legislative. Mit der Überprüfbarkeit durch das Bundesgericht im Einzelfall würde die Judikative aber letztlich zu einem Teil der Legislative. Eine solche Vermischung der Zuständigkeiten ist unserem Staatsverständnis fremd und nicht zulässig, sie widerspricht dem Prinzip der Gewaltenteilung.	3.12.2012	Amtliches Bulletin Nationalrat	Nationalrat – Wintersession 2012 – Fünfte Sitzung	Vogler, Karl (OW)	Nationalrat
62	R	Demokratische Legitimation: Die Partizipation der Beherrschten im Rechtsetzungsprozess legitimiert die so breit abgestützten Entscheide.	Gemäss Art. 148 BV bildet die Bundesversammlung vorbehaltlich der Rechte von Volk und Ständen die höchste staatliche Gewalt. Diese Gewichtung gilt es zu beachten, und sie muss sich auch auf das System der Verfassungsgerichtsbarkeit auswirken.	3.12.2012	Amtliches Bulletin Nationalrat	Nationalrat – Wintersession 2012 – Fünfte Sitzung	Vogler, Karl (OW)	Nationalrat
63	R	Volkssouveränität: Richter sollen nicht dem Willen des	In letzter Instanz entscheidet das Volk, wie unsere Gesetze ausform-	3.12.2012	Amtliches Bulletin Nationalrat	Nationalrat – Wintersession 2012 – Fünfte Sitzung	Guhl, Bernhard (AG)	Nationalrat

		Volkes widersprechen, in dem sie Volksentscheide umwerfen können.	liert sind, und nicht ein Gericht. Mit dem Referendumsrecht haben wir ein gutes Mittel zur Qualitätskontrolle.					
64	R	Notwendigkeit: Die politische Kontrollmöglichkeit direktdemokratischer Elemente bietet bereits eine Möglichkeit, Volksentscheide zu korrigieren.	Das Bundesgericht hat heute schon die Möglichkeit, in einem Gerichtsentscheid den Gesetzgeber auf mögliche verfassungswidrige Regelungen hinzuweisen.	3.12.2012	Amtliches Bulletin Nationalrat	Nationalrat – Wintersession 2012 – Fünfte Sitzung	Guhl, Bernhard (AG)	Nationalrat
65	R	Volkssouveränität: Richter sollen nicht dem Willen des Volkes widersprechen, in dem sie Volksentscheide umwerfen können.	Wenn die Schweizer Bevölkerung über etwas entschieden hat, soll es nicht in der Ermächtigung weniger Richter stehen, alles wieder umzuwerfen.	3.12.2012	Amtliches Bulletin Nationalrat	Nationalrat – Wintersession 2012 – Fünfte Sitzung	Stamm, Luzi (AG)	Nationalrat
66	R	Demokratische Legitimation: Die Partizipation der Beherrschten im Rechtsetzungsprozess legitimiert die so breit abgestützten Entscheide.	Wenn das Bundesgericht bzw. einige wenige Richter entscheiden könnten, was Rechtsgleichheit bedeutet, was diese abstrakten Begriffe eines Freiheitsrechts bedeuten, dann wäre Tür und Tor geöffnet, um die demokratischen Entscheide wieder umzukippen.	3.12.2012	Amtliches Bulletin Nationalrat	Nationalrat – Wintersession 2012 – Fünfte Sitzung	Stamm, Luzi (AG)	Nationalrat
67	R	Volkssouveränität: Richter sollen nicht dem Willen des Volkes widersprechen, in dem sie Volksentscheide umwerfen können.	Es gibt überhaupt keinen Grund, an diesem zentralen Punkt zu schrauben und das Gewicht weg von der Bevölkerung zu den Gerichten zu verschieben.	3.12.2012	Amtliches Bulletin Nationalrat	Nationalrat – Wintersession 2012 – Fünfte Sitzung	Stamm, Luzi (AG)	Nationalrat
68	L	Trennung von Politik und Justiz: Rechtsprechung soll in einem relativ machtfreien, von gesellschaftlichen Bindungen unabhängigen Raum statt finden.	Starke demokratische Legitimation der Verfahren: Die Verfassung ist ein offener Text und es fragt sich: wer konkretisiert sie? Und das ist klar der Gesetzgeber, nicht ein Gericht; denn immerhin vertritt unser Parlament die Bevölkerung dieses Landes. Und meine Fraktion wünscht nicht, dass Richter zu politischen Akteuren werden.	3.12.2012	Amtliches Bulletin Nationalrat	Nationalrat – Wintersession 2012 – Fünfte Sitzung	Caroni, Andrea (AR)	Nationalrat
69	R	Demokratische Legitimation: Die Partizipation der Beherrschten im Rechtsetzungsprozess legitimiert die so breit abgestützten Entscheide.	In der Schweiz besteht ein besonders starkes, halbdirektdemokratisches System. Dank dem fakultativen Referendum kann man in gewissem Sinne sagen, dass Bundesgesetze auch vom Volk mitabgesegnet sind.	3.12.2012	Amtliches Bulletin Nationalrat	Nationalrat – Wintersession 2012 – Fünfte Sitzung	Caroni, Andrea (AR)	Nationalrat
70	R	Notwendigkeit: Die politische Kontrollmöglichkeit direktdemokratischer Elemente bietet bereits eine Möglichkeit, Volksent-	Wir haben eine präventive Verfassungskontrolle im Parlament und auch schon im Bundesrat, der die Verfassungsmässigkeit in seiner	3.12.2012	Amtliches Bulletin Nationalrat	Nationalrat – Wintersession 2012 – Fünfte Sitzung	Caroni, Andrea (AR)	Nationalrat

		scheide zu korrigieren.	Botschaft ja ausweisen muss.					
71	R	Notwendigkeit: Die politische Kontrollmöglichkeit direktdemokratischer Elemente bietet bereits eine Möglichkeit, Volksentscheide zu korrigieren.	Goldene Regel der Gesetzgebung: wenn etwas funktioniert, braucht es kein neues Gesetz.	3.12.2012	Amtliches Bulletin Nationalrat	Nationalrat – Wintersession 2012 – Fünfte Sitzung	Caroni, Andrea (AR)	Nationalrat
72	R	Notwendigkeit: Die politische Kontrollmöglichkeit direktdemokratischer Elemente bietet bereits eine Möglichkeit, Volksentscheide zu korrigieren.	Wenn wir ganz ehrlich sind, müssen wir zugeben, das wir schon eine Verfassungsgerichtsbarkeit haben. Es fehlen nur ein paar wenige Normen, nämlich jene Verfassungsnormen, die nicht schon durch die EMRK gewährleistet sind.	3.12.2012	Amtliches Bulletin Nationalrat	Nationalrat – Wintersession 2012 – Fünfte Sitzung	Caroni, Andrea (AR)	Nationalrat
73	L	Rechtstaatlichkeit, Gewaltenteilung: Eine Gewalt sollte nicht in die Hoheit einer anderen eingreifen, klare Unterscheidung zwischen Gesetzgebung und Rechtsanwendung.	Bundesversammlung unterstellt sich damit einer verstärkten Kontrolle.	7.12.2011	Tagesanzeiger	„Ich bezweifle, dass das Volk die Vorlage annimmt“	Fabienne Klenger	Journalistin
74	L	Rechtstaatlichkeit, Gewaltenteilung: Eine Gewalt sollte nicht in die Hoheit einer anderen eingreifen, klare Unterscheidung zwischen Gesetzgebung und Rechtsanwendung.	Schwächung des Grundsatzes der Gewaltenteilung.	7.12.2011	Tagesanzeiger	„Ich bezweifle, dass das Volk die Vorlage annimmt“	Fabienne Klenger	Journalistin
75	L	Trennung von Politik und Justiz: Rechtsprechung soll in einem relativ machtfreien, von gesellschaftlichen Bindungen unabhängigen Raum statt finden.	Politisierung der Justiz.	7.12.2011	Tagesanzeiger	„Ich bezweifle, dass das Volk die Vorlage annimmt“	Fabienne Klenger	Journalistin
76	R	Demokratische Legitimation: Die Partizipation der Beherrschten im Rechtsetzungsprozess legitimiert die so breit abgestützten Entscheide.	Jeder erstinstanzliche Richter oder Verwaltungsbeamte könnte die Anwendung einer Gesetzes verbieten mit der Begründung, es sei Verfassungswidrig.	5.6.2012	Tagesanzeiger	Verfassungsgericht vor der letzten parlamentarischen Hürde	Claudia Blumer	Journalistin
77	R	Demokratische Legitimation: Die Partizipation der Beherrschten im Rechtsetzungsprozess legitimiert die so breit abgestützten Entscheide.	Mögliche Richterliche Befangenheit: Bundesrichter könnten bei ihrer Wiederwahl durch das Parlament politische Retourkutschen erleiden, weil sie den Parlamentariern bei der Beurteilung von Bundesgesetzen ins Gehege gekommen sind.	5.6.2012	Tagesanzeiger	Verfassungsgericht vor der letzten parlamentarischen Hürde	Claudia Blumer	Journalistin
78	R	Volkssouveränität: Richter sollen nicht dem Willen des Volkes widersprechen, in dem sie Volksentscheide umwerfen können.	Einschränkung der Volksrechte: so könnte beispielsweise bei einer verfassungswidrigen Umsetzung der Ausschaffungsinitiative ein Betroffener gegen die Anwendung des Gesetzes klagen.	5.6.2012	Tagesanzeiger	Verfassungsgericht vor der letzten parlamentarischen Hürde	Claudia Blumer	Journalistin
79	R	Demokratische Legitimation: Die Partizipation der Beherrschten im	Angst vor dem Richterstaat.	4.12.2012	Tagesanzeiger	Nationalräte versenken Vorstösse für Verfassungs-	Nicht bekannt	Journalist/In

		Rechtsetzungsprozess legitimiert die so breit abgestützten Entscheide.				gerichtsbarkeit		
80	L	Rechtstaatlichkeit, Gewaltenteilung: Eine Gewalt sollte nicht in die Hoheit einer anderen eingreifen, klare Unterscheidung zwischen Gesetzgebung und Rechtsanwendung.	Grundsatz der Gewaltenteilung: das höchste Gericht soll sich nicht über den Bundesgesetzgeber stellen können, Bundesgericht könnte dadurch zur politischen Instanz werden.	4.12.2012	Tagesanzeiger	Nationalräte versenken Vorstösse für Verfassungsgerichtsbarkeit	Nicht bekannt	Journalist/In
81	L	Trennung von Politik und Justiz: Rechtsprechung soll in einem relativ machtfreien, von gesellschaftlichen Bindungen unabhängigen Raum statt finden.	Angst vor der Verrechtlichung der Politik.	4.12.2012	Tagesanzeiger	Nationalräte versenken Vorstösse für Verfassungsgerichtsbarkeit	Nicht bekannt	Journalist/In
82	R	Demokratische Legitimation: Die Partizipation der Beherrschten im Rechtsetzungsprozess legitimiert die so breit abgestützten Entscheide.	Es darf nicht sein, dass ein kleines Richtergremium einen Entscheid aufheben kann, den Parlament und Volk in einer langen politischen Debatte getroffen haben.	4.12.2012	Tagesanzeiger	Nationalräte versenken Vorstösse für Verfassungsgerichtsbarkeit	Nicht bekannt	Journalist/In
83	L	Rechtstaatlichkeit, Gewaltenteilung: Eine Gewalt sollte nicht in die Hoheit einer anderen eingreifen, klare Unterscheidung zwischen Gesetzgebung und Rechtsanwendung.	Konkretisierung der Verfassung ist Aufgabe der Legislative, nicht der Judikative.	4.12.2012	Tagesanzeiger	Nationalräte versenken Vorstösse für Verfassungsgerichtsbarkeit	Nicht bekannt	Journalist/In
84	L	Rechtstaatlichkeit, Gewaltenteilung: Eine Gewalt sollte nicht in die Hoheit einer anderen eingreifen, klare Unterscheidung zwischen Gesetzgebung und Rechtsanwendung.	Grundsatz der Gewaltentrennung: das höchste Gericht soll sich nicht über den Bundesgesetzgeber stellen können (gewisses Misstrauen gegenüber den Gerichten).	6.12.2011	Neue Zürcher Zeitung	Ein historischer Entscheid über einen alten Zankapfel	(sda)	Journalist/In
85	L	Trennung von Politik und Justiz: Rechtsprechung soll in einem relativ machtfreien, von gesellschaftlichen Bindungen unabhängigen Raum statt finden.	Befürchtung, dass das Bundesgericht zur politischen Instanz wird.	6.12.2011	Neue Zürcher Zeitung	Ein historischer Entscheid über einen alten Zankapfel	(sda)	Journalist/In
86	R	Volkssouveränität: Richter sollen nicht dem Willen des Volkes widersprechen, in dem sie Volksentscheide umwerfen können.	Schritt Richtung Abschaffung der direkten Demokratie.	6.12.2011	Neue Zürcher Zeitung	Ein historischer Entscheid über einen alten Zankapfel	(sda)	Journalist/In
87	R	Demokratische Legitimation: Die Partizipation der Beherrschten im Rechtsetzungsprozess legitimiert die so breit abgestützten Entscheide.	Jemand muss das letzte Wort haben, es kann nicht sein, dass das Vertrauen in das Parlament und damit in das Volk geringer sei als in eine „verschworene Expertokratie“.	6.12.2011	Neue Zürcher Zeitung	Ein historischer Entscheid über einen alten Zankapfel	(sda)	Journalist/In
88	R	Demokratische Legitimation: Die Partizipation der Beherrschten im Rechtsetzungsprozess legitimiert die so breit abgestützten Entscheide.	Waffe im Abstimmungskampf: die demokratischen Spielregeln würden geändert, da die Drohung mit dem Bundesgericht jeden Abstimmungskampf prägen werde.	6.12.2011	Neue Zürcher Zeitung	Ein historischer Entscheid über einen alten Zankapfel	(sda)	Journalist/In
89	R	Demokratische Legitimation:	Demokratie geschwächt.	5.6.2012	Neue Zürcher	Nein zur Verfassungsge-	(sda)	Journalist/In

		Die Partizipation der Beherrschten im Rechtsetzungsprozess legitimiert die so breit abgestützten Entscheide.			Zeitung	richtsbarkeit		
90	R	Demokratische Legitimation: Die Partizipation der Beherrschten im Rechtsetzungsprozess legitimiert die so breit abgestützten Entscheide.	Warnung vor Gerichten, die politische Entscheide fällen -> Richterentscheide seien nicht zwingend rationaler als Volksentscheide.	5.6.2012	Neue Zürcher Zeitung	Nein zur Verfassungsgerichtsbarkeit	(sda)	Journalist/In
91	L	Trennung von Politik und Justiz: Rechtsprechung soll in einem relativ machtfreien, von gesellschaftlichen Bindungen unabhängigen Raum statt finden.	Politische Fragen würden durch die Einführung einer Verfassungsgerichtsbarkeit zu rechtlichen Fragen erklärt.	5.6.2012	Neue Zürcher Zeitung	Nein zur Verfassungsgerichtsbarkeit	(sda)	Journalist/In
92	R	Demokratische Legitimation: Die Partizipation der Beherrschten im Rechtsetzungsprozess legitimiert die so breit abgestützten Entscheide.	„Ich will keinen Richterstaat“.	5.6.2012	Neue Zürcher Zeitung	Nein zur Verfassungsgerichtsbarkeit	(sda)	Journalist/In
93	L	Rechtstaatlichkeit, Gewaltenteilung: Eine Gewalt sollte nicht in die Hoheit einer anderen eingreifen, klare Unterscheidung zwischen Gesetzgebung und Rechtsanwendung.	„Die Gewaltentrennung ist gut austariert“.	5.6.2012	Neue Zürcher Zeitung	Nein zur Verfassungsgerichtsbarkeit	(sda)	Journalist/In
94	R	Historisches Argument: Die lange verfassungsrechtliche Tradition wurde trotz dauernder Kritik immer wieder aufrecht erhalten.	„Wir sind stets gut damit gefahren, dass sich kein Richter über das Volk stellen kann“.	5.6.2012	Neue Zürcher Zeitung	Nein zur Verfassungsgerichtsbarkeit	(sda)	Journalist/In
95	R	Demokratische Legitimation: Die Partizipation der Beherrschten im Rechtsetzungsprozess legitimiert die so breit abgestützten Entscheide.	Angst vor dem Richterstaat.	3.12.2012	Neue Zürcher Zeitung	Kein Ausbau der Verfassungsgerichtsbarkeit	Claudia Schoch	Journalistin
96	L	Rechtstaatlichkeit, Gewaltenteilung: Eine Gewalt sollte nicht in die Hoheit einer anderen eingreifen, klare Unterscheidung zwischen Gesetzgebung und Rechtsanwendung.	Sache des Parlaments und nicht der Richter in Lausanne, die Verfassung zu konkretisieren.	3.12.2012	Neue Zürcher Zeitung	Kein Ausbau der Verfassungsgerichtsbarkeit	Claudia Schoch	Journalistin
97	R	Volkssouveränität: Richter sollen nicht dem Willen des Volkes widersprechen, in dem sie Volksentscheide umwerfen können.	Beschneidung der direktdemokratischen Rechte des Volkes.	3.12.2012	Neue Zürcher Zeitung	Kein Ausbau der Verfassungsgerichtsbarkeit	Claudia Schoch	Journalistin
98	L	Rechtstaatlichkeit, Gewaltenteilung: Eine Gewalt sollte nicht in die Hoheit einer anderen eingreifen, klare Unterscheidung zwischen Gesetzgebung und Rechtsanwendung.	Gewichtsverschiebung hin zum Bundesgericht.	3.12.2012	Neue Zürcher Zeitung	Kein Ausbau der Verfassungsgerichtsbarkeit	Claudia Schoch	Journalistin
99	L	Trennung von Politik und Justiz: Rechtsprechung soll in einem relativ machtfreien, von gesellschaftlichen Bindungen unabhängigen Raum statt finden.	Verrechtlichung der Politik.	3.12.2012	Neue Zürcher Zeitung	Kein Ausbau der Verfassungsgerichtsbarkeit	Claudia Schoch	Journalistin

100	R	Notwendigkeit: Die politische Kontrollmöglichkeit direktdemokratischer Elemente bietet bereits eine Möglichkeit, Volkssentscheide zu korrigieren.	Gegenmassnahme: Möglichkeit eines Ausbaus der präventiven Verfassungskontrolle im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses.	3.12.2012	Neue Zürcher Zeitung	Kein Ausbau der Verfassungsgerichtsbarkeit	Claudia Schoch	Journalistin
Total	55 R/ 39 L							

Nicht eindeutig zuteilbare Argumente: 6 6%
 Liberale Kontra-Argumente: 39 39%
 Republikanische Kontra-Argumente: 55 55%
 Total Kontra-Argumente: 100 100%